

# **Informationen für ausländische Studierende**

**zur Rechts- Wohn-  
und Arbeitssituation**



**Autonomes AusländerInnenreferat /  
AStA Uni Frankfurt**

### **Redaktion:**

Maria Teresa Herrera

### **Layout:**

Stephan Wirtz

### **ViSdP:**

Autonomes  
AusländerInnenreferat  
im AStA  
der J.W. Goethe Universität  
Mertonstraße 26 – 28  
60325 Frankfurt

Diese Broschüre dient der Information der Studierenden der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Sie wird aus Beiträgen der Studierenden finanziert und daher kostenlos an Studierende abgegeben.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Friederike Lang, Scargel Rother, Antje Schmidt, Nina Schniederjahn und Jürgen Schwan für ihre Unterstützung bei der Erstellung dieser Broschüre.

Diese Broschüre wurde nach bestem Wissen erstellt. Das Autonome AusländerInnenreferat übernimmt keine Verantwortung dafür, dass alles richtig ist.

Wenn ihr Fehler entdeckt, mailt uns bitte unter [alf@stud.uni-frankfurt.de](mailto:alf@stud.uni-frankfurt.de)

## **Inhaltsverzeichnis**

Vorwort.....	4
Autonomes AusländerInnenreferat .....	5
Das uni-assist-Bewerbungsverfahren .....	7
Andere Anbieter von DSH-Kursen in Frankfurt .....	13
Das Internationale Studienzentrum Bereich Studienkolleg .....	13
Aufenthaltsrechtlicher Status .....	15
I. Einreisevisum.....	15
II. Die Aufenthaltserlaubnis .....	16
III. Die Niederlassungserlaubnis.....	20
Arbeitssituation ausländischer Studierender .....	21
Teufelskreis: Banken-Studentenwerk-Wohnungsamt.....	25
I. Der Teufelskreis: .....	25
II. Banken .....	25
III. Wohnung .....	27
IV. Einwohnermeldeamt .....	32
Krankenversicherung .....	32
Studiengebühren .....	38
BaFöG.....	41
Hilfe in Krisensituationen .....	42
Stipendien.....	44
STUBE.....	47
Tipps.....	50
Wichtige Adressen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main .....	53
Sonstige Behördenadressen .....	55
Checkliste.....	56

## Vorwort

Liebe ausländische Studierende!

Mit dieser Broschüre wollen wir euch einen Wegweiser zur besseren Orientierung an der Frankfurter Universität an die Hand geben. Hier findet ihr Informationen zur Aufenthalts- und Arbeitsbestimmungen für ausländische Studierende; Hinweise zu notwendigen Behördengängen, nützliche Tipps und Ratschläge zur Wohnungssuche, Krankenversicherung, etc.

Das Leben im Ausland ist begleitet von vielen Überraschungen und Chancen. Sich in die neue Lebenssituation einzufinden, ist nicht immer einfach. In diesem Heft findet ihr auch Kontaktadressen, wo ihr euch bei Schwierigkeiten und Problemen Hilfe und Unterstützung suchen könnt.

Wir hoffen, dass euch diese Broschüre hilfreich sein wird und wünschen euch viel Erfolg für das Studium und das Leben in Frankfurt!

Euer AusländerInnenreferat,

Lena Darabeygi

Ma Dong

Maria Teresa Herrera

Lucas Silva

## Autonomes AusländerInnenreferat

Das Autonome AusländerInnenreferat wurde 1993 von ausländischen Studierenden gegründet. Hintergründe hierfür war die Notwendigkeit einer studentischen Initiative, die sich überparteilich, überkonfessionell und unabhängig von den unterschiedlichen AStA-Koalitionen für die Belange der ausländischen Studierenden einsetzt.

Wir sind formal in die AStA-Struktur eingebunden, aber durch unseren Autonomiestatus gegenüber dem AStA weisungsfrei, d.h. Inhalt und Gestaltung unserer Arbeit unterliegen nicht – im Gegensatz zu den integrierte Referaten – den Zwängen fraktionspolitischer Konjunkturen und Programmen. Nur so ist die Unabhängigkeit unserer Arbeit als Interessensvertretung ausländischer Studierende gewährleistet.

Unsere ReferentInnen werden in der Vollversammlung der ausländischen Studierenden – zu der wir einmal im Jahr aufrufen – gewählt, dort wird auch über die Arbeit des Referats im laufenden Jahr berichtet. Wir treten gegenüber Gremien und Institutionen für die Interessen ausländischer Studierenden ein.

Außerdem bieten wir wöchentlich eine Beratung für ausländische Studierende an. Dank dem kontinuierlichen Austausch mit anderen beratenden Institutionen (International Office, ESG, KHG) sind die Informationen, die wir weitergeben können sehr aktuell. Die Fragen und Sorgen, welche die Studierenden an uns herantragen, sind breit gefächert.



Es geht von der allgemeinen Orientierung an der Universität, über Hilfestellung beim Ausfüllen von Belegbögen für die Anmeldung zur Magisterarbeit bis hin zu Fragen bezüglich der allgemeinen Zulassungsbedingungen.

Viele ausländische Studierende kommen zu uns, weil sie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, in diesem Falle vermitteln wir sie an soziale Institutionen, die weiter helfen können (ESG, KHG etc.).

Andere Studierende haben Schwierigkeiten oder Fragen bzgl. Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis. An diesem Punkt sehen wir uns immer wieder mit den Folgen der restriktiven deutschen Ausländerpolitik konfrontiert. Wir versuchen die Studierenden bei Behördengängen (z.B. Begleitung zur Ausländerbehörde) oder bei der Suche nach einem geeigneten Anwalt/Anwältin zu unterstützen, bzw. sie an rechtliche Beratungsstellen zu vermitteln.

Ein weiterer Arbeitsbereich des Referats ist die Organisation und Unterstützung von politischen und kulturellen Veranstaltungen, z.B. zur AusländerInnen- und Bildungspolitik sowie zu den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen in den so genannten „Dritte Welt“ Ländern.

Das Referat steht allen Interessierten, die mitarbeiten wollen, offen. Wenn ihr inhaltlich zu bestimmten Themen arbeiten wollt oder Unterstützung für eine Veranstaltung sucht, dann zögert nicht, euch an uns zu wenden.

## **Beratung für ausländische Studierende**

Zum Studium: Bewerbungsverfahren, Fachwechsel, Studienorganisation, Hochschulinrichtungen und deren Aufgabenbereiche, Studienguthabengesetz und Studiengebühren, etc.

Zur rechtlichen und sozialen Situation: Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (Zuwanderungsgesetz), Wohnungssuche, finanzielle Schwierigkeiten, etc.

### **Ansprechpartnerinnen:**

Maria Teresa Herrera  
Lena Darabeygi  
Lucas Silva

Autonomes AusländerInnenreferat/  
AStA der Universität Frankfurt  
Studierendenhaus  
Mertonstr. 26 – 28  
60325 Frankfurt am Main  
1. Stock, Raum C 126-127  
Tel.: 798 - 25236  
Email: [alrf@stud.uni-frankfurt.de](mailto:alrf@stud.uni-frankfurt.de)  
[www.auslaenderinnenreferat.info](http://www.auslaenderinnenreferat.info)

## **Das uni-assist-Bewerbungsverfahren**

Quelle: <http://www.uni-frankfurt.de/international/students/index.html>

Ausländische StudienbewerberInnen, die ein Studium an einer deutschen Hochschule anstreben, müssen prüfen lassen, ob die Zeugnisse aus dem Heimatland zur Aufnahme eines Studiums in Deutschland berechtigen. Dieses geschieht nach einheitlichen Richtlinien der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB), die in ganz Deutschland gelten. Nach diesen Richtlinien werden die Heimatzeugnisse, die zum Studium in Deutschland berechtigen, in zwei Gruppen eingeteilt:

- BewerberInnen mit einem dem deutschen Abitur gleichwertigen Sekundarschulabschluss können nach Bestehen einer Sprachprüfung, die an der Hochschule abzulegen ist (DSH, Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang), direkt zum Fachstudium zugelassen werden.
- BewerberInnen mit einem dem deutschen Abitur nicht gleichwertigen Sekundarschulabschluss müssen vor dem Fachstudium die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) ablegen. Zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung führt das Studienkolleg am Internationalen Studienzentrum der Universität Frankfurt in der Regel zweisemestrige Kurse durch, die mit der Feststellungsprüfung abschließen.

Seit 2004 arbeitet die Universität Frankfurt mit der Vorprüfstelle uni-assist (Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen) zusammen. uni-assist prüft



die an die Universität Frankfurt gerichteten internationalen Studienbewerbungen gegen ein Entgelt auf das vollständige Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen vor und gibt die Daten der Bewerberinnen und BewerberInnen in ein neues Computersystem ein.

Für euch als Bewerberin und BewerberInnen heißt das, dass eure Bewerbung seit dem 1. Mai 2004 gegen ein Entgelt bei uni-assist vorbereitet wird. Dafür könnt ihr euch zukünftig an mehreren „uni-assist-Hochschulen“ bewerben und müsst dafür nur noch einen Satz beglaubigte Kopien einreichen. uni-assist informiert euch, ob eure Unterlagen vollständig sind und ob eure Bildungsnachweise für den gewünschten Studiengang die formalen Voraussetzungen erfüllen. Für die Vorprüfung sind € 50 zu bezahlen. EU-Ausländerinnen und -ausländer entrichten € 25. Bei Bewerbung an weiteren Hochschulen, die auch das uni-assist-Verfahren voraussetzen, kostet jede weitere Bewerbung zusätzlich € 10. Den Betrag kann man überweisen oder per Einzugsermächtigung bzw. Kreditkarte bezahlen.

### Welche Unterlagen sind notwendig?

- Abschluss der Sekundarschule und alle weiteren Dokumente, die euch im Heimatland zum Hochschulstudium berechtigen. Bitte stellt sicher, dass eure Vorbildungsnachweise vollständig sind. Studienbewerber aus der VR China, Kamerun oder der Mongolei benötigen weitere Unterlagen (mehr unter <http://www.uni-frankfurt.de/international/students/admission/beshinw.html>)
- Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse.
- Beglaubigte Kopie eures Reisepasses (nur Seite mit den persönlichen Daten).
- Einzahlungsbeleg über das gezahlte Entgelt

uni-assist prüft also Bewerbungen, für das Studienkolleg am Internationalen Studienzentrum und für die Direktbewerbung an der Universität.

uni-assist benötigt diese Unterlagen in amtlich beglaubigter Form. Bitte sendet nie Originalzeugnisse dorthin!

Unvollständige Bewerbungen werden von uni-assist nicht bearbeitet!

Wenn ihr von uni-assist einen Monat keine Antwort bekommt, fragt beim International Office an der Uni nach.

Zum Bewerbungsverfahren bietet das International Office der Universität eine Beratung an:

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do: 9:00 – 12:00 Uhr

Mi: 14:00 – 17:00 Uhr

Freitag geschlossen

Zimmer 2, Erdgeschoß, Sozialzentrum, Bockenheimer Landstr. 133

Es werden keine telefonischen Termine mehr benötigt. Es werden jeden Tag Terminlisten ausgehängt, die allerdings bei entsprechender Nachfrage bereits früh voll sein können!

Info-Telefon: (069) 798 - 79 80

Fax: (069) 798 - 2 39 83

E-mail: [International@em.uni-frankfurt.de](mailto:International@em.uni-frankfurt.de)

### Bewerbungsfristen

Die Bewerbungsfristen für eine Direktzulassung an der Frankfurter Universität sind der

15.7. für das Wintersemester

15.1. für das Sommersemester

Für eine Bewerbung zum Besuch des Studienkollegs am Internationalen Studienzentrum sind die Fristen:

15.4. für das Wintersemester (bei Zulassung könnt ihr dann im Juni am Aufnahmetest teilnehmen)

15.10. für das Sommersemester (bei Zulassung könnt ihr dann im Januar am Aufnahmetest teilnehmen)

Zu den genannten Terminen müssen eure Unterlagen vollständig bei uni-assist eingegangen sein. Wichtig ist, darauf zu achten, dass die Bewerbungsfristen an den uni-assist-Hochschulen voneinander abweichen können, d.h. ihr müsst sicher stellen, dass eure Unterlagen für alle Hochschulen rechtzeitig bei uni-assist eingehen. Um eventuell noch offene Fragen klären und eine zügige Bearbeitung garantieren zu können, wird eine Bewerbung vor dem offiziellen Bewerbungsschluss dringend empfohlen.

zum Sommersemester bereits zum

30.11. (Direktzulassung) bzw. 31.08. (Internationales Studienzentrum, vormals Studienkolleg)

zum Wintersemester bereits zum

31.5. (Direktzulassung) bzw. 28.02. (Internationales Studienzentrum, vormals Studienkolleg) bei Unis-assist einzureichen.

### Deutschkenntnisse

Bei der Bewerbung an der Universität Frankfurt müsst ihr ausreichende Deutschkenntnisse durch ein Sprachzeugnis nachweisen. Der Bewerbung sollen alle Sprachzeugnisse in beglaubigter Kopie beigelegt werden, die das aktuelle Niveau eurer deutschen Sprachkompetenz dokumentieren.

Wer zum direkten Studium zugelassen werden kann, muss den TestDaF (TDN unter 4), die Zentrale Mittelstufenprüfung (Goethe-Institut oder Volkshochschulen) oder das Abschlusszeugnis der Mittel- oder Oberstufe anderer Sprachschulen vorlegen. Dieser Sprachnachweis ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH). Er kann die Sprachprüfung nicht ersetzen.

Vor der Immatrikulation müsst ihr die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erfolgreich bestanden haben. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung wiederholt werden. Die Prüfungsgebühr beträgt 80,- €.

Wer vor Beginn des Fachstudiums ein Studienkolleg (in Frankfurt am Internationalen Studienzentrum) besucht, muss das Zertifikat Deutsch als Fremdsprache nachweisen. Dieser Sprachnachweis ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung im Studienkolleg (in Frankfurt Teil des Internationalen Studienzentrums) und kann diese Sprachprüfung nicht ersetzen.

Bitte richtet eure Bewerbungsunterlagen an:

Johann Wolfgang Goethe-Universität  
c/o uni-assist e.V.  
Helmholtzstr. 2-9  
10587 Berlin

### Zulassungsbescheide

Die Überprüfung eurer Unterlagen bei uni-assist ist dem Bewerbungsverfahren an der Frankfurter Universität vorgelagert. Nachdem uni-assist das vollständige Vorliegen aller für eine Zulassung erforderlichen Unterlagen geprüft hat, werdet ihr davon unterrichtet. Dieser Brief ist noch keine Zulassung! uni-assist leitet dann eure Unterlagen an die Uni Frankfurt weiter.

Nach Durchführung des eigentlichen Zulassungsverfahrens an der Hochschule bekommt ihr dann von der Goethe-Universität einen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid mit weiteren Informationen zugesandt.

Bei direktem Hochschulzugang erhaltet ihr eure Zulassung durch das Studierendensekretariat der Universität. Für das Studienkolleg am Internationalen Studienzentrum erteilt das International Office die Zulassungen.

### DSH-Prüfung

Vor der Immatrikulation müsst ihr die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erfolgreich bestanden haben.

Durch die Prüfung sollt ihr nachweisen, dass ihr in sprachlicher Hinsicht befähigt seid, ein Fachstudium aufzunehmen. Ihr sollt in der Lage sein, studienbezogene Texte zu verstehen, zu analysieren, wiederzugeben und zu kommentieren.

Das Internationale Studienzentrum empfiehlt eine intensive DSH-Prüfungsvorbereitung, möglichst durch einen gezielten DSH-Prüfungskurs. Erfahrungsgemäß ist eine solche Vorbereitung notwendig.

Ein Prüfungsbeispiel mit Lösungen findet ihr im Internet unter:

[www.uni-frankfurt.de/studienkolleg/dsh/pruefungsteile.htm](http://www.uni-frankfurt.de/studienkolleg/dsh/pruefungsteile.htm)

Ihr könnt euch auch bei folgenden Stellen ein Prüfungsmuster abholen:

- Internationales Studienzentrum (Studienkolleg) der J.W.Goethe-Universität  
Bockenheimer Landstr. 76  
60323 Frankfurt/Main  
Montags bis freitags vormittags
- International Office,  
Bockenheimer Landstraße 133, EG, Zi. 2.

Bei Zusendung eines mit 1,44 € frankierten und adressierten Rückumschlags (DIN A 4) an das Studienkolleg schickt das International Office euch das Prüfungsbeispiel innerhalb Deutschlands per Post zu.

Für weitere Fragen bezüglich der Prüfung und der DSH-Vorbereitungskurse stehen euch die DSH-Lehrkräfte während der Sprechstunden zur Verfügung.

Die Sprechstunden finden im Sozialzentrum/ Mensa der J.W.Goethe-Universität, Bockenheimer Landstr. 133, in Raum 105 (1. Stock, Übergang zur Alten Mensa) statt. Telefon. (069) 798-25255



## Deutschkurse zur Vorbereitung auf die DSH

Quelle: <http://web.uni-frankfurt.de/studienkolleg/dsh/Sprachkurse.htm>

Der Bereich DSH am Internationalen Studienzentrum bietet Deutschkurse auf Mittel- und Oberstufenniveau zur Vorbereitung auf die DSH an für folgende Personenkreise, wobei die TeilnehmerInnenzahl beschränkt ist. Kurse für AnfängerInnen werden nicht angeboten!

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen direkten Hochschulzugang (Studienkolleg) und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (müssen durch Sprachzeugnisse nachgewiesen werden) haben,
2. denjenigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der DSH in diesem Semester ohne Erfolg teilgenommen haben,

Studienbewerberinnen und -bewerber, die an den Deutschkursen teilnehmen möchten, ohne vorher an der DSH teilgenommen zu haben, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Voraussetzungen für die Teilnahme:

- die Absicht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder der FH Frankfurt zu studieren
- eine gültige Hochschulzugangsberechtigung (muss bei der Bewerbung vorgelegt werden)
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse ( müssen durch Sprachzeugnisse nachgewiesen werden
- erfolgreiche Teilnahme an einem Einstufungstest

## Bewerbung um einen Platz in den Sprachkursen zur Vorbereitung auf die DSH:

Die Bewerbung erfolgt über uni-assist. Die Anmeldung für den Einstufungstest im September muss bis spätestens Ende August erfolgt sein.

Für den Einstufungstest im März muss die Anmeldung bis spätestens Ende Februar erfolgt sein.

Anmeldeformulare erhaltet ihr bei der Bewerbung um einen Platz im Sprachkurs vom International Office der Universität Frankfurt.

Für diese Kurse wird eine Gebühr von 460.– € pro Semester erhoben, zusätzlich sind ca. 250.– € studentische Beiträge (incl. Semesterticket) zu zahlen. Die Zahlung der Gebühren muss vor Kursbeginn erfolgen und ist am ersten Kurstag nachzuweisen. Die KursteilnehmerInnen sind eingeschriebene Studierende der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

Voraussetzung für die Aufnahme in einen dieser Sprachkurse ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Einstufungstest.

Die Kurse haben einen Umfang von ca. 20 Wochenstunden (montags bis freitags).

## Andere Anbieter von DSH-Kursen in Frankfurt

### Lehrerkooperative

Unterrichtszeiten:

Mo, Di, Do, Fr, 9:00 – 12:15 Uhr

665,- € (Zahlung in Raten möglich)

Sprachenzentrum der LEHRERKOOPERATIVE e.V.

Carl-Theodor-Reiffenstein-Platz 8

60313 Frankfurt/M

Telefon: (069) - 92 00 38 - 50

Fax: (069) - 92 00 38 - 39

Mail: [sprachen@lehrerkooperative.de](mailto:sprachen@lehrerkooperative.de)

### VHS

Unterrichtszeiten 9:00 – 12:00 Uhr, 27x , Kosten: 327.– €

VHS Bildungszentrum Ost

Sonnemannstr. 13

60314 Frankfurt a. M.

## Das Internationale Studienzentrum Bereich Studienkolleg

Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem Vorbildungsnachweis (Heimatzeugnis) der nicht unmittelbar zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, müssen vor Beginn des Fachstudiums an einer deutschen Hochschule die 'Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer StudienbewerberInnen' (Feststellungsprüfung) ablegen.

Da die meisten BewerberInnen ohne besondere Vorbereitung nicht in der Lage sind, die Feststellungsprüfung zu bestehen, müssen diese zur Vorbereitung ein Studienkolleg besuchen. Die Vorbereitungszeit im Studienkolleg dauert in der Regel zwei Semester und umfasst 30 – 35 Stunden Unterricht pro Woche in Fächern wie z.B. Deutsch, Mathematik, Physik, Chemie, Volkswirtschaftslehre, Geschichte etc.

Besonders befähigte BewerberInnen können die Feststellungsprüfung auf Antrag schon nach einem Semester ablegen.

Die Aufnahme in das Studienkolleg erfolgt nach dem Bestehen eines Aufnahmetests, der für das Sommersemester im Januar und für das Wintersemester Ende Juni/Anfang Juli stattfindet. Dazu könnt ihr nur zugelassen werden, wenn ihr eine bedingte Studienplatzzusage der Universität Frankfurt besitzt. Für den Aufnahmetest werdet ihr mit der Zulassung durch das International Office der Universität eingeladen.

Die Be1414werbung hierfür erfolgt über uni-assist.

Im Aufnahmetest wird geprüft, ob ihr über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, um den Lehrveranstaltungen folgen zu können. Der Aufnahmetest ist ein Sprachtest und besteht aus einem grammatikalischen Teil, einem Hörverstehens- und einem Textwiedergabeteil und/oder einem C-Test. (Muster unter <http://web.uni-frankfurt.de/studienkolleg/Aufnahmetest/ATMUSW6.htm#Grammatiktest>)

InhaberInnen des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz oder gleichgestellter Zertifikate sind vom Aufnahmetest im Fach Deutsch befreit.

Übersteigt die Zahl der StudienbewerberInnen, die den Aufnahmetest bestanden haben, die Zahl der zur Verfügung stehenden Kollegplätze, werden die Plätze nach der Reihenfolge der im Aufnahmetest erzielten Gesamtpunktzahl vergeben.

Über die Aufnahme in das Studienkolleg entscheidet der Leiter des Studienkollegs. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Nimmt ein BewerberIn nicht am Aufnahmetest teil, oder besteht er/sie diesen nicht, erlischt automatisch die bedingte Studienplatzzusage der Hochschule. Eine erneute Bewerbung bei uni-assist und eine erneute Teilnahme am Aufnahmetest ist möglich.

Euer Studienfach entscheidet darüber, an welchem Kurs ihr teilnehmt. Das Studienkolleg am Internationalen Studienzentrum Frankfurt bietet folgende Kurstypen an:

### **G-Kurse**

Für die Studiengänge Germanistik, Geschichte, Kunst, Philosophie, Sprachen, Rechts- und Politikwissenschaft (nur Magister), Anthropologie, Erziehungswissenschaft, Soziologie (nur Magister), Geographie, Musik

Unterrichtsfächer am Studienkolleg: Deutsch, Geschichte, Deutsche Literatur und Soziologie oder Geographie

### **M-Kurse**

Für die Studiengänge Medizin, Pharmazie, Biologie, Chemie, Psychologie, Sportwissenschaft, Forst- und Agrarwissenschaften, Anthropologie

Unterrichtsfächer am Studienkolleg: Deutsch, Mathematik, Physik, Biologie und Chemie

### **T-Kurse**

Für die Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen, Chemie, Informatik, Maschinenbau, Geologie, Elektrotechnik, Mathematik, Physik, Geologie, Mineralogie, Holzwissenschaft und ähnliche Fächer

Unterrichtsfächer am Studienkolleg: Deutsch, Mathematik, Physik, Chemie, Informatik

### **W-Kurse**

Für die Studiengänge Volks- und Betriebswirtschaft, Rechts- und Politikwissenschaft (Diplom und Magister), Soziologie, Geographie,

Unterrichtsfächer am Studienkolleg: Deutsch, Mathematik, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Soziologie oder Geographie.

BewerberInnen, die bereits an einer Feststellungsprüfung in einem anderen Studienkolleg teilgenommen haben, werden nicht zum Besuch des Studienkollegs zugelassen. Die Feststellungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur an demselben Studienkolleg möglich.

## **Aufenthaltsrechtlicher Status**

Am 1.1.2005 ist das neue Zuwanderungsgesetz (ZuwG) in Kraft getreten. Kern des ZuwG ist das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das den aufenthaltsrechtlichen Status von AusländerInnen in der Bundesrepublik Deutschland regelt. Mit dem neuen Gesetz sind eine Reihe von Änderungen verbunden. Das Aufenthaltsgesetz unterscheidet drei verschiedene Aufenthaltstitel: das Einreisevisum (§6), die Aufenthaltserlaubnis (§7) und die Niederlassungserlaubnis (§9).

### **I. Einreisevisum**

Für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland benötigen AusländerInnen in der Regel ein Visum, ausgenommen sind BürgerInnen der EU und StaatsbürgerInnen bestimmter Staaten.

Dieses Visum muss im Herkunftsland bei der deutschen Botschaft oder einem deutschen Generalkonsulat beantragt werden. Bei der Erteilung wird mit einem Sichtvermerk im Pass sowohl die Einreise als auch der vorläufige Aufenthalt erlaubt. Es gibt zwei Visumtypen: das Schengen-Visum, das für einen kurzzeitigen Aufenthalt von bis zu drei Monaten z.B. als TouristIn und das nationale Visum, das für einen geplanten längeren Aufenthalt von über drei Monaten ausgestellt wird, wie z.B. zum Zweck der Studienbewerbung. Das nationale Visum zur Studienbewerbung wird mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten erteilt.

Es kann von der Ausländerbehörde als Aufenthaltserlaubnis um sechs Monate verlängert werden. Dies ist mit der Auflage verbunden, dass StudienbewerberInnen innerhalb dieser Frist die Zulassung zum Studium oder die Aufnahme in einen studienvorbereitenden Deutschkurs oder ins Studienkolleg nachweisen.

Das Aufenthaltsrecht gibt die Möglichkeit, zwei Jahre für studienvorbereitende Maßnahmen (Sprachkurs, Studienkolleg) in Anspruch zu nehmen. Nach erfolgter Zulassung kann eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken im Bundesgebiet erteilt werden. Soll ein Sprachkurs vor dem Studium absolviert werden, muss dies bei der Visumbeantragung im Herkunftsland angegeben werden. Für diesen Aufenthaltszweck muss ein Studienvisum oder ein Studienbewerbervisum beantragt werden. Ein hierfür fälschlicherweise beantragtes Sprachkursvisum, kann in der Regel nicht in eine längerfristige Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken umgeschrieben werden.

## II. Die Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist immer befristet und unterscheidet sich je nach Aufenthaltszweck. So sieht das Aufenthaltsgesetz die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung, der Erwerbstätigkeit, des Familiennachzugs, aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen vor. Die Studierenden vor dem 1.1.2005 erteilte Aufenthaltsbewilligung gilt fort als Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Studienbewerbung und des Studiums gem. § 16 Abs. 1 AufenthG. Diese wird daher nachfolgend schwerpunktmäßig behandelt.

### 1. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis wird für diejenigen, die in Frankfurt gemeldet sind, von der Ausländerbehörde in der Mainzer Landstraße erteilt und verlängert. Bevor ihr bei der Ausländerbehörde vorsprecht, müsst ihr euch beim Einwohnermeldeamt (Hauptstelle: Zeil 1 – 3) einen entsprechenden Antrag holen. Außerdem müsst ihr zur Ausländerbehörde folgende Unterlagen mitbringen:

- 2 Passbilder (nur bei Ersterteilung)
- Pass
- Gesundheitszeugnis (bei der Ersterteilung für alle Nicht-EU-AusländerInnen)
- Führungszeugnis (nur bei Ersterteilung)
- Nachweis über ausreichenden Wohnraum (einen entsprechenden Vordruck gibt es beim Ordnungsamt oder Einwohnermeldeamt und ist vom Vermieter auszufüllen. Ihr braucht keinen Vordruck, wenn ihr einen Mietvertrag auf euren Namen habt),
- Studienbescheinigung oder Nachweis über Zulassung zum Studium/Studienkolleg/studienvorbereitenden Deutschkurs)
- Nachweis über Höhe und Herkunft eures Einkommens (s.u. Kapitel Finanzierung).

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums kann bis maximal 2 Jahre erteilt und danach um jeweils 2 Jahre verlängert werden. Die maximale Gesamtaufenthaltsdauer beträgt 10 Jahre, eine Überschreitung ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.

Wichtig ist, dass ihr den Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums/der Aufenthaltserlaubnis stellt. Ansonsten wird euer Aufenthalt unrechtmäßig. Zwar kann die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis trotz verspäteter Antragstellung verlängern, wenn die Frist nur geringfügig überschritten wurde und ihr nachweist, dass euch diesbezüglich kein Verschulden trifft. Hierauf sollte man es aber nicht ankommen lassen. Auf der sicheren Seite seid ihr nur bei rechtzeitiger Antragstellung! Wenn die Verlängerung versäumt wurde, bitte sofort zur Ausländerbehörde gehen, ihr könnt euch vorher bei einer der Beratungsstellen (AusländerInnenreferat, ESG, KHG) Unterstützung holen.

### 2. Wechsel des Studienfachs

Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein bestimmtes Studienfach erteilt. Ein Wechsel des Studienfachs stellt grundsätzlich einen Wechsel des Aufenthaltszwecks dar und ist daher nur eingeschränkt möglich. Während der ersten drei Semester ist ein Studienfachwechsel zulässig. Bei einem späteren Wechsel kommt es darauf an, ob nach der Studienordnung ein Wechsel zulässig ist und die bisherigen Studienleistungen anrechenbar sind, so dass sich die Gesamtstudiendauer um nicht mehr als 18 Monate verlängert. Dies müsst ihr euch vom International Office bescheinigen lassen und der Ausländerbehörde bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vorlegen.

### 3. Studien-/Aufenthaltsdauer

Entsprechend dem Grundgedanken der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken müsst ihr euer Studium innerhalb einer bestimmten Zeit beenden. Zugrunde gelegt wird die durchschnittliche Studiendauer ausländischer Studierender nach Fachsemestern (bitte im International Office fragen, was die durchschnittliche Studiendauer für ein spezifisches Fach wie z.B. BWL oder Medizin ist).

Wird die zulässige Studiendauer überschritten, kommt eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur dann in Betracht, wenn ihr eine Bescheinigung der Universität vorlegt, aus der hervorgeht, dass von euch ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in absehbarer Zeit erwartet wird und der Grund genannt wird, warum ihr innerhalb der Regelstudienzeit noch keinen Abschluss gemacht habt. Da die Ausländerbehörde nur das International Office als offiziellen Vertreter in diesen Angelegenheiten akzeptiert, muss diese Stellungnahme vom International Office stammen.

Die Gründe, die für die Verzögerung genannt werden, müssen mit dem Studium zusammenhängen. Denkbar wäre z.B. ein Gutachten eines Professors/einer Professorin, in dem bestätigt wird, dass Vorlesungen, Übungen, etc., die ihr besucht habt und die keine Pflichtveranstaltungen sind, für euer Fach jedoch durchaus sinnvoll und ergänzend waren und ihr deshalb entsprechend mehr Zeit gebraucht habt. Oder dass ihr auf Grund

sprachlicher Probleme eine Prüfung nicht bestanden habt und nicht etwa, weil ihr für das Studienfach „ungeeignet“ seid. Vielmehr sollte eure „Eignung“ in einem derartigen Gutachten besonders betont werden. Solche Gutachten fließen dann in die offizielle Stellungnahme der Universität ein, können diese aber nicht ersetzen.

Sofern die Ausländerbehörde euren Antrag auf Verlängerung ablehnen möchte, muss sie euch dies schriftlich mitteilen und euch die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen. In einem solchen Fall solltet ihr umgehend das International Office, das Rechtshilfekomitee und/oder einE AnwaltIn aufsuchen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang vor allem, die von der Ausländerbehörde gesetzte Frist zur Stellungnahme einzuhalten

#### **4. Finanzierung des Studiums**

Die Finanzierung von Aufenthalt und Studium müsst ihr der Ausländerbehörde nachweisen. Eine gesicherte Existenz habt ihr nur, wenn euer monatliches Einkommen dem BAföG-Höchstsatz entspricht, das sind derzeit 585,- € d.h. für das ganze Jahr gerechnet 7020,- €. Sofern ihr nachweist, dass ihr an Miet- und Nebenkosten weniger als 133,- € bezahlt, vermindert sich der geforderte Betrag um 64,- €. Die Sicherung des Lebensunterhaltes wird nachgewiesen durch

- Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern oder
- Vorlage einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG oder
- Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto oder
- Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft

#### **5. Auslandsaufenthalt zu Studienzwecken**

Auslandsaufenthalte zu Studienzwecken müsst ihr der Ausländerbehörde mitteilen. Wenn ihr nicht innerhalb von sechs Monaten wieder in die Bundesrepublik einreist, erlischt eure Aufenthaltserlaubnis (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG). Etwas anderes gilt nur, wenn die Ausländerbehörde einem längeren Aufenthalt zugestimmt hat. Allerdings heißt es in den vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zum AufenthG, dass für AusländerInnen, die – wie StudentInnen – eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung besitzen, die Bestimmung einer längeren Frist nicht in Betracht kommt.

Wenn ihr nicht rechtzeitig wieder einreist sondern die Frist überschreitet, erlischt eure Aufenthaltserlaubnis automatisch, auch wenn es sich nur um einen Tag handelt!

#### **6. Aufbau- und Ergänzungsstudium, Zweitstudium, Promotion**

Diese Betätigungen stellen allesamt eine Änderung des Aufenthaltszweckes dar, so dass der Grund für die euch zu Studienzwecken erteilte Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden muss. Ihr benötigt daher eine neue Aufenthaltserlaubnis, die in diesen Fällen ohne vorherige Ausreise im Inland erteilt werden kann:

- Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium für längstens 2 Jahre, wenn die Hochschule bescheinigt, dass vorhergehendes Studium fachlich weitergeführt oder ergänzt wird;
- Promotion, wenn die Hochschule bescheinigt, dass Promotion üblichen Abschluss darstellt oder an der Promotion ein besonderes wissenschaftliches Interesse (die Annahme als Doktorand liegt vor) besteht oder die Einsatzchancen im Herkunftsland dadurch wesentlich verbessert werden;
- Zweitstudium, wenn deutsche Auslandsvertretung bestätigt, dass es für die Aufnahme des angestrebten Berufes im Herkunftsland erforderlich ist.

#### **7. Arbeitsplatzsuche und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums**

Das neue Aufenthaltsgesetz sieht erstmals die Möglichkeit vor, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche und Arbeitsaufnahme zu erteilen.

Nach Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis zunächst um bis zu 1 Jahr zur Suche eines dem Studienabschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden. Für diesen Zeitraum muss der Lebensunterhalt weiterhin gesichert z.B. durch die Aufnahme einer Beschäftigung, Sperrkonto oder eine Bürgschaft. Eine Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ist nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet. Diese hängt von der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ab. Für Nicht-EU-Staatsangehörige bleibt aber die Ausländerbehörde alleiniger Ansprechpartner, die sich mit der BA in Verbindung setzt und die Zustimmung einholt.

Habt ihr einen euren Qualifikationen angemessenen Arbeitsplatz gefunden, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung (§ 18 AufenthG) erteilt werden. Voraussetzung ist auch hier in der Regel die Zustimmung der BA. Für die Zustimmung der BA gilt das so genannte „Vorrangsprinzip“, d.h. die BA prüft, ob bei gleicher Qualifikation für den Arbeitsplatz nicht deutsche oder nach dem EU-Recht privilegierte ausländische ArbeitnehmerInnen zu Verfügung stehen und ob sich durch die Beschäftigung von AusländerInnen keine nachteiligen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt ergeben. Ausnahmsweise ist eine Zustimmung der BA nicht erforderlich, so z.B. bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für wissenschaftliches Personal, GastwissenschaftlerInnen und deren Arbeitsteams an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie für Lehrpersonal an öffentlichen und privaten Ersatzschulen. Sogenannte „Hochqualifizierte“ gem. § 19 Abs. 2 AufenthG (WissenschaftlerInnen mit besonderen fachlichen Kenntnissen, Lehrpersonen oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion sowie SpezialistInnen) können ohne Zustimmung der BA sofort eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Zudem kann eine Aufenthaltserlaubnis auch zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden (§ 21 AufenthG). Dies setzt u.a. in der Regel jedoch voraus, dass mindestens 1 Million Euro investiert und zehn Arbeits-

plätze geschaffen werden. Voraussetzungen, die wohl von den Wenigsten erfüllt werden können.

### 8. Sonstiger Wechsel des Aufenthaltszwecks

Ansonsten kommt ohne vorherige Ausreise die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck nur dann in Betracht, wenn ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht, so z.B. bei Eheschließung mit einem/einer deutschen Staatsangehörigen.

Die Regelung des alten Ausländerrechts, wonach seit der Ausreise 1 Jahr vergangen sein muss, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck erteilt werden konnte, wurde nicht in das neue AufenthG übernommen, d.h. eine Ausreise ist – außer in den oben erwähnten Ausnahmefällen – zwar grundsätzlich weiterhin erforderlich, die Jahresfrist muss aber nicht mehr eingehalten werden

### 9. Familiennachzug

Möglicherweise habt ihr den Wunsch, während des Studiums mit eurer Familie zusammenzuleben. Das Gesetz räumt hier die Möglichkeit ein, Familienangehörigen ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Als Familienangehörige gelten aber nur Ehegatten und minderjährige ledige Kinder. Ein Familiennachzug setzt immer voraus, dass ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht und der Lebensunterhalt gesichert ist. Bei Ehegatten besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn die Ehe bei Erteilung der dem Studierenden erteilten Aufenthaltserlaubnis bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts über ein Jahr betragen wird. Ansonsten steht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten im Ermessen der Behörde. Auch Kinder haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch, wobei hierbei u.a. immer erforderlich ist, dass beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen.

## III. Die Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel und stellt die höchste Form der Aufenthaltsverfestigung dar. Sie tritt an die Stelle der bisherigen unbefristeten Aufenthaltstitel: die unbefristete Aufenthaltserlaubnis und die Aufenthaltsberechtigung. Wer in Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung ist, erhält automatisch mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine Niederlassungserlaubnis. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hat grundsätzlich folgende Voraussetzungen:

- 5 Jahre Besitz der Aufenthaltserlaubnis,
- Sicherung des Lebensunterhaltes,
- 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder ähnliche Leistungen,

- innerhalb der letzten 3 Jahre keine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens 6 Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen,
- Beschäftigungserlaubnis für Arbeitnehmer,
- sonstige Erlaubnis für die dauernde Ausübung einer Erwerbstätigkeit,
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet,
- ausreichender Wohnraum.

Für verschiedene Personengruppen (z.B. Asylberechtigte, Hochqualifizierte) sieht das Gesetz Erleichterungen von den vorstehenden Voraussetzungen vor. Für Studierende gilt, dass die Zeiten einer zu Studienzwecken erteilten Aufenthaltserlaubnis auf die 5-Jahresfrist nicht angerechnet werden.

## Arbeitssituation ausländischer Studierender

Ausländische Staatsangehörige dürfen in Deutschland arbeiten, wenn sie im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, der

1. Alternative: entweder kraft Gesetzes (d.h. als Rechtsanspruch!!) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 4 Abs. 2 ) oder
2. Alternative: die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt (§ 16 Abs. 3 AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums fällt unter die 1. Alternative, berechtigt also kraft Gesetzes zur Ausübung einer arbeitserlaubnisfreien Beschäftigung, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage (bis zu 4 Stunden) im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeit (§ 16 Abs. 3 AufenthG). Ihr braucht somit keine gesonderte Arbeitserlaubnis. Der entsprechende Vermerk im Aufenthaltstitel über die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit („Beschäftigung bis zu 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt“) dient lediglich der Klarstellung.

Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der 90-Tage bzw. 180 Tage-Regelung liegt sowohl bei euch als bei eurem ArbeitgeberIn.

Die Ausübung studentischer Nebentätigkeit ist ohne zeitliche Beschränkung möglich und kann an der Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung erfolgen. Zulässig sind auch von der Hochschule empfohlene Praktika, die im fachlichen Umfeld des Studiums dem Ausbildungszweck dienen; sowie hochschulbezogene Tätigkeiten in hochschulnahen Organisationen (wie z.B. in Institutsbibliotheken, Wohnheimen des

Deutschen Studentenwerks und in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden und der Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA). Die Erlaubnis zu diesen Tätigkeiten ist Kraft Gesetzes von der Aufenthaltserlaubnis mit erfasst.

Wenn ihr über die oben genannten Möglichkeiten hinaus arbeiten möchtet, kann die Ausländerbehörde mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Teilzeittätigkeit bis 20 Stunden/Woche zulassen, wenn dadurch ein erfolgreicher Studienabschluss nicht verzögert oder erschwert wird und Schwerpunkt des Aufenthaltszwecks weiterhin das Studium bleibt.

Die meisten Ausländerbehörden gehen mit dieser Möglichkeit sehr restriktiv um, Ausnahme hierfür ist die Frankfurter Ausländerbehörde.

Ob ihr eine Arbeitsgenehmigung erhaltet, bleibt eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde. Ein entsprechender Antrag ist nicht mehr wie früher beim Arbeitsamt, sondern bei der Ausländerbehörde zu stellen. Die Ausländerbehörde beteiligt in einem behördeninternen Verfahren die Bundesagentur für Arbeit und holt von dieser die erforderliche Zustimmung ein.

Staatsangehörige der „alten“ EU-Länder sind wie bisher von der Arbeitserlaubnispflicht befreit.

Staatsangehörige der „neuen“ EU-Länder (ab 1.5.2004) haben die oben genannten Möglichkeiten und unterliegen im Rahmen einer Übergangsregelung (d.h. bis zum Zeitpunkt des freien Zugangs zum Arbeitsmarkts) der Arbeitserlaubnispflicht. Bei der Vorrangprüfung sind sie im Vorteil gegenüber sogenannten DrittstaatlerInnen aber in Nachteil gegenüber Deutsche und BürgerInnen aus den alten EU-Länder. Für Staatsangehörige der neuen EU-Länder ist die Bundesagentur für Arbeit für die Erteilung der Arbeitserlaubnis während und nach dem Studium zuständig.

## Praktika

Für Pflichtpraktika, die in der Prüfungsordnung vorgeschriebener Bestandteil des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich sind, ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig. Auch wenn sie vergütet werden, sind diese Praktika zustimmungsfrei, da sie zum Studium gehören und von dem darauf ausgerichteten Aufenthaltswortzweck erfasst werden.

Die regulär zur Verfügung stehenden zustimmungsfreien Arbeitstage (90 ganze/ 180 halbe Tage) werden von den Pflichtpraktika nicht berührt, d.h. sie können zusätzlich und unabhängig davon in Anspruch genommen werden.

Freiwillige Praktika, die kein fester Bestandteil des Curriculums sind, gelten als zustimmungspflichtige Erwerbstätigkeit, auf die die Regelungen zur Ausländerbeschäftigung anzuwenden sind. Dies gilt auch für unentgeltlich abgeleistete freiwillige Praktika.

Die ersten drei Monate eines freiwilligen Praktikums können daher auch über die zustimmungsfreien 90 ganzen bzw. 180 halben Tage abgedeckt werden, wenn diese nicht

schon für eine andere Tätigkeit verbraucht wurden. Für die weitere Zeit muss die Zustimmung der Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit eingeholt werden. Zu diesen Fragen empfiehlt sich die Beratung des International Office in Anspruch zu nehmen.

Beratung durch:

Antje Schmidt

Zi. 533,

Tel.: (069) 798 - 79 80

E-Mail: Antje.Schmidt@em.uni-frankfurt.de

Sprechstunden: Do: 9.00 - 12.00 Uhr

## Jobsuche

Leider ist es in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit auch für Studierende besonders schwierig einen Job zu finden. Stellenanzeigen / Jobangebote gibt es in fast allen örtlichen Zeitungen, so zum Beispiel freitags in der Frankfurter Rundschau. Außerdem sind im Internet auch eine Menge Jobbörsen zu finden. Eine andere Möglichkeit stellen Zeitarbeitsfirmen dar, sowie der studentische Schnelldienst an der Universität.

## Studentischer Schnelldienst des Studentenwerks

Studentenhaus, Jügelstraße 1, EG, Raum B 8

Die Job-Vermittlung für Studierende ist eine Einrichtung des Studentenwerks Frankfurt am Main. Der Schnelldienst vermittelt kurzfristig Beschäftigungen aller Art an Studierende folgender Hochschulen:

- Johann Wolfgang Goethe-Universität Fachhochschule Frankfurt am Main
- Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
- Staatliche Hochschule für Bildende Künste (Städelschule)
- Studienkolleg Frankfurt am Main
- Fachhochschule Wiesbaden

Voraussetzung für die Vermittlung ist der Besitz einer Vermittlungskarte, die vom studentischen Schnelldienst während der Sprechzeiten gegen Vorlage

- eines gültigen Studentenausweises und
- zweier Passbilder neueren Datums ausgegeben wird.

Die Vergabe der Jobs erfolgt über ein Zufallsverfahren. Zwischen 8:45 und 9 Uhr könnt ihr eine Nummer ziehen. Ab 9 Uhr werden die Jobangebote verlesen, diejenige/derjenige die/der sich meldet und die kleinere Nummer hat, bekommt den Job. Jobangebote werden auch um 16 Uhr verlesen, die morgens gezogene Nummer gilt auch für den Nachmittag. Für diese Vermittlung werden 4% des dafür erhaltenen Lohns eingefordert. Die Angebote, die der studentische Schnelldienst erhält und nicht

per Verlosung vergeben werden, werden in großen Schaukästen vor Raum B 8 im Studentenhaus ausgehängt. Auf diese Anzeigen kann sich jede/r Studierende melden.

Öffnungszeiten:

Mo – Fr. 8.30 – 13 Uhr und 14:00 – 17.30 Uhr

Ziehung der Losnummern:

Mo - Fr: 8.45 - 9:45 Uhr

Job-Verlesung:

Mo – Fr: 9:00 Uhr und 16:00 Uhr

Kontaktaufnahme und Annahme von Job-Angeboten:

Studentenwerk Frankfurt am Main Studentischer Schnelldienst

Postfach 90 04 60

60444 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 798 - 2 34 00

Telefax: (069) 798 - 2 30 57

Mail: studentenwerk@stwf.uni-frankfurt.de

### **Job-Servicevermittlung des Arbeitsamtes Frankfurt am Main**

Das Arbeitsamt Frankfurt am Main offeriert in seiner Außenstelle in Bockenheim Zeitarbeitsplätze für Studierende.

City Büro

Leipziger Straße 67

60487 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 21 71 - 2230

Fax: (069) 21 71 - 21 24

Öffnungszeiten:

Mo. – Mi.: 08.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr

Do.: 08.00 – 12.30 Uhr

und 13.30 – 18.00 Uhr

Fr.: 08.00 – 12.30 Uhr

und 13.30 – 15.00 Uhr

# **Teufelskreis: Banken-Studentenwerk-Wohnungsamt**

## **I. Der Teufelskreis:**

Als Studienanfänger oder Studienanfängerin sind die ersten paar Tage eher stressig als lustig. In diesem Heft werden daher einige wichtige Punkte erklärt, um das bürokratische Wirrwarr durchschaubarer zu machen. Es gibt drei wichtige Dinge, die zu Beginn des Studiums und am Anfang des Aufenthalts am Studienort erledigt werden müssen:

- Ein Bank Giro- (und vielleicht Spar-) Konto eröffnen,
- eine Wohnung finden und
- sich bei der städtischen Anmeldestelle im Stadtteil oder beim Einwohnermeldeamt anmelden.

Wir haben diese Aufgaben einen „Teufelskreis“ genannt, weil die Erledigung der einen die Erledigung der anderen voraussetzt.

Wenn ihr euch beim Einwohnermeldeamt anmeldet, müsst ihr einen festen Wohnsitz haben. Dafür braucht ihr eine Wohnung oder ein Zimmer – sprich einen Mietvertrag. Den bekommt ihr aber erst, wenn ihr dem Vermieter eine Kontonummer angeben könnt.

Eine Kontoeröffnung setzt wiederum einen festen Wohnsitz voraus. Also, wie fängt man an?

Es ist sinnvoll, bei der Bank anzufangen. Ihr könnt die Adresse einer vorübergehenden Unterkunft bzw. die Adresse von Verwandten in Deutschland – auch wenn sie nicht am gleichen Ort leben wie ihr – oder auch eine Adresse im Ausland angeben. Habt ihr einen festen Wohnsitz an eurem Studienort gefunden, teilt ihr sie dann der Bank mit. Gebt ihr eine Auslandsadresse an, schickt die Bank die Unterlagen allerdings auch dorthin, mit der Folge, dass sie eine kleine Weltreise machen, bevor ihr sie bekommt. Das dauert zwar eine ganze Weile, aber immerhin habt ihr eine Kontonummer. Dann könnt ihr einen Mietvertrag abschließen und die Miete sowie die Kaution für eine Wohnung bzw. für ein Wohnzimmer überweisen. Als letztes teilt ihr die neue Adresse dem Einwohnermeldeamt mit. Dies alles muss schnell erledigt werden, da ihr verpflichtet seid innerhalb der ersten 14 Tage beim zuständigen Einwohnermeldeamt euren Wohnsitz in Deutschland anzumelden. Auch eine Änderung der Anschrift muss dem Einwohnermeldeamt innerhalb einer Woche mitgeteilt werden.

## **II. Banken**

Es gibt verschiedene Arten von Bankkonten. Für euch ist das Girokonto am wichtigsten. Von einem Girokonto können Geldbeträge auf ein anderes Konto überwiesen werden

und es kann von einem anderen Konto Geld auf euer Konto überwiesen werden (eine Überweisung ist der Geldtransfer von einem Konto auf ein anderes). Die Eröffnung eines Girokontos ist deshalb wichtig, weil die meisten Rechnungen, die ihr als Studentinnen erhaltet, per Überweisung bezahlt werden müssen (z.B. Miete, Studiengebühren, Versicherungsbeiträge etc.). Die meisten Stipendien und Gehälter sowie BAföG werden durch eine Überweisung an euch ausgezahlt.

Wie wird ein Konto eröffnet und Geld überwiesen?

Für die Kontoeröffnung müsst ihr folgende Unterlagen mitbringen:

- Einen Reisepaß,
- eine Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt, Personalausweis oder Studentenausweis,
- eine Adresse und natürlich etwas Geld

Manche Banken verlangen von euch Nachweise über die Finanzierung eures Studiums. Ihr müsst dann belegen, dass ihr ein Stipendium habt, Unterhalt von euren Eltern oder Verwandten bekommt etc.

Wenn ihr ein Girokonto eröffnet, bekommt ihr eine Kontonummer (und bei einigen Banken bekommt man sofort eine „Service Card“ (mehr dazu unten). Alle Banken haben Überweisungsformulare an jedem Schalter. Bei Fragen über Studentenermäßigungen wendet Ihr euch am besten an das Bankpersonal. In der Regel reicht eine Studienbescheinigung, um ein gebührenfreies Konto zu führen.

Es gibt zahlreiche Banken, die in unmittelbarer Nähe der Universität Filialen haben. Einige bieten ein kostenloses Girokonto für StudentInnen unter 27 Jahren an (u.a. die Sparkasse 1822 und die Volksbank)

Die meisten Banken geben StudentInnen erst nach drei Monaten eine EC-Karte, wenn auf dem Konto ein regelmäßiger Geldverkehr stattfindet. Bei manchen Banken muss für den Erwerb einer EC-Karte ein regelmäßiges Einkommen nachgewiesen werden. Jede Bank vergibt EC-Karten also nach eigenen Kriterien. Es kann somit recht sinnvoll sein, die Bedingungen der Banken für ein Studentenkonto zu vergleichen, um für sich selbst die richtige Bank zu finden.

Erwähnenswert ist hier auch noch die SCHUFA. Die SCHUFA ist eine Stelle, bei der Informationen sämtlicher Banken über die Schulden ihrer Kunden gespeichert werden. Euch wird bei der Kontoeröffnung regelmäßig ein Formular zur Unterschrift vorgelegt, wonach die Bank berechtigt wird, der SCHUFA eure Schulden mitzuteilen. Wenn ihr dieses Formular nicht unterschreibt, wird euch kein Dispositionskredit eingeräumt, d.h. ihr könnt euer Konto nicht überziehen. Wenn ihr einen Kredit wollt, erkundigt sich die Bank zunächst bei der SCHUFA, ob ihr wo anders Schulden habt. Die SCHUFA ist auch berechtigt, die Informationen, die sie über eure Schulden hat, an Gläubiger weiterzuleiten.

### III. Wohnung

In Frankfurt herrscht ein angespannter Wohnungsmarkt. Eine preisgünstige Wohnung oder Zimmer zu finden ist nicht einfach.

Wenn man sich für einen Platz im Wohnheim bewirbt, muss man mit einer längeren Wartezeit rechnen. Wenn man einen Wohnheimplatz bekommen hat, unterliegt der Mietvertrag einer Wohnzeitbegrenzung von 4 Jahren.

### Nützliche Adressen bei der Wohnungssuche

#### Wohnheimabteilung des StudentInnenwerks

im 3. Obergeschoß des Sozialzentrums, Räume 319 und 320,

Bockenheimer Landstraße 133, 60325 Frankfurt am Main.

Sprechzeiten sind

Mo, Di, Do, Fr von 10 bis 12 Uhr und

Mo, Di, Mi, Do von 13 bis 15 Uhr.

Vermittelt werden Zimmer in Wohnheimen des StW und z.T. auch Einzelzimmer von Privat. Größe: 6 – 20 qm, bei Appartements zum Teil auch über 40 qm  
Preise: 204 – 250,- € (Ein-Zimmerappartements mit eigener Einbauküche bis 310,- €, Zweizimmerappartement bis 420,- €)

### Andere Wohnheimträger

#### Bauverein Katholische Studentenwohnheime e.V.

Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Str. 90  
60488 Frankfurt am Main

Wohnheime:

Alfred-Delp-Haus  
Beethovenstraße 28  
60325 Frankfurt am Main

Dernbach-Haus  
Westendplatz 30  
60325 Frankfurt am Main

Friedrich-Dessauer-Haus  
Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Str. 90  
60488 Frankfurt am Main

Bewerbungen für die drei Wohnheime des Bauvereins können nur im Friedrich-Dessauer-Haus gestellt werden. Telefon: 069/782089

### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

Wohnheime:

Dietrich-Bonhoeffer-Haus  
Lessingstraße 2 – 4  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 35 69 09

Martin-Luther-King-Haus  
Henriette-Fürth-Straße 2  
60529 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 35 69 09

### Katholische Studentengemeinde an der Fachhochschule Frankfurt am Main

Koselstraße 15  
60318 Frankfurt am Main

Wohnheim:

Koselstraße 15  
60318 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 59 97 86

### Wohnheim GmbH

Waldschulstraße 20  
65933 Frankfurt am Main

Wohnheime:

Kettenhofweg 133 / Westendstraße 100, 60325 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 3 90 06 - 109

Gießener Straße 66 – 68  
60435 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 3 90 06-409

### Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH Hessen (GWH)

Westerbachstraße 33 – 35  
60489 Frankfurt am Main  
Wohnheime:

#### Fritz-Tarnow-Heim

Fritz-Tarnow-Straße 21  
60320 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 9 75 51 - 284

Studentenwohnanlage

Ben-Gurion-Ring 48,  
60437 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 9 75 51 - 2 84

Bock-Hausverwaltung  
Im Vogelsgesang 28  
60488 Frankfurt am Main

Wohnheim:

Im Vogelsgesang 28  
60488 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 76 00 27

### Amt für Wohnungswesen der Stadt Frankfurt am Main

Das Wohnungsamt Frankfurt am Main hilft auch Studierenden und Studentenpaaren bei der Suche und Vermittlung von gefördertem Wohnraum. Für die Registrierung müssen einige Voraussetzungen hinsichtlich Einkommen, Grund der Wohnungssuche usw. gegeben sein. Das Bewerbungsformular erhaltet ihr im

Amt für Wohnungswesen

Adickesallee 67/69,  
60322 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 212 - 3 80 00

Mail: [info.amt64@stadt-frankfurt.de](mailto:info.amt64@stadt-frankfurt.de)

Internet: [http://www.frankfurt.de/sis/sis/detail.php?id=21853&\\_reload=1](http://www.frankfurt.de/sis/sis/detail.php?id=21853&_reload=1)

Servicecenter:

Montag: 8:00 – 16:00 Uhr  
Mittwoch: 8:00 – 16:00 Uhr  
Donnerstag: 8:00 – 16:00 Uhr

2½- und 3-Zimmer-Wohnung	
<b>F-Berkersheim.</b> Am Dachsberg, schöne 3-Zi.-Whg., ca. 65 m², Parkett, Blk., Tgl.-Bad, Kü., Bezug: sofort, 580,- € u. U./Kt. <b>Helga Gruner Immobilien IVD 069/54 82 690</b>	<b>Bergen-</b> in zentr. gr. Gart. ☎ <b>06101</b>
<b>Ginnheim, Taunusbl.,</b> 3-ZW, lux., 120 m² Park., G-WC, U-Bahn, 990,- € + NK/Kt./Ct. <b>VEKA Immobilien, ☎ 069/5400880</b>	Suche N Sachsen Bad/WC Ablösun te 890. €
<b>Tolle 3-Zimmer-Wohnung in Frankfurt-Sachsenhausen, Grethenweg.</b> Geräumiges Wohn- und Esszimmer mit offenem Kamin, 2 Schlafzimmer, Küche, Bad, Balkon, Tiefgarage, Hochparterre, Wohnfläche 79 m², Mietpreis EUR 850,00 + NK + Kaution. Bezug ab sofort möglich. <b>Dietmar Bücher, Schlüsselfertiges Bauen, Voitenmühlweg 2, 65510 Idstein, Tel.: 06126/588-123, e-mail: verm@dietmar-buecher.de</b>	<b>F-Bornh</b> henstr., 1 EG, Bad, <b>Helga Gr</b>
<b>Nähe Holzhausenpark.</b> Stil-AB 94 m², € 800,- + NK. ☎ 0151/15716160	<b>FFN</b> Mt. Gar. at ☎ <b>060</b>
<b>Mitbewohner/-in für 3 Zi., 75 m², ab 01/06 gesucht, WM 550,- €. ☎ 069/616195</b>	
<b>Nordend, 5.OG, Altbau, 2,5 Zimmer, 78 m² Wfl., EBK (Abst. 2.000,-), Vollbad, Gä-WC, Wohnküche, kalt 670 + NK 115, frei ab 1.1.06, ☎ 069-59793402 od. 0177-5634461, schale@gmx.de</b>	<b>FFM, Fr</b> zum 16 ☎ <b>069/5</b>
<b>Ffm-Bornheim-Mitte, 2.OG; 3ZKB 63 qm, ca. 500,- € warm. Abstand VB 1.800,- €; Chiffre ☎ 500000110Z</b>	<b>F-Berge</b> priv., 9 Blk., Pa ab 1.2.0

### **Private Wohnraumvermittlung**

City-Residence GmbH  
Hansaallee 2, 60322 Frankfurt/M  
Telefon (069) 2 99 05 – 0  
Telefax (069) 2 99 05 – 353  
<http://www.city-mitwohnzentrale.de>

### **Mitwohnzentrale Mainhattan**

Fürstenbergerstr.145, 60322 Frankfurt/M  
Telefon: (069) 5 97 55 61  
Fax: (069) 95 50 25 45  
<http://mitwohnzentrale-mainhattan.de/>

### **HomeCompany Mitwohnzentrale GbR**

Bergerstraße 27  
D-60316 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 1 94 45  
Fax: (069) 4 90 90 97  
<http://www.homecompany-frankfurt.de>

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 9:00 – 13:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr  
Sa. 10:00 – 14:00 Uhr

### **Wohnrauminitiative Frankfurt e.V.**

Herr Risse  
Unterweg 12  
60318 Frankfurt  
Tel.: (069) 95 52 97 76

### **Zimmer-Vermittlung Maier**

Kaiserstr. 39  
60329 Frankfurt  
Telefon: (069) 23 37 77  
Fax: (069) 23 92 85

### **Wohnschnelldienst**

Große Eschenheimer Straße 13 a,  
60313 Frankfurt  
Telefon.: (069) 1 31 01 92

### **Mitwohnzentrale City**

Hansaallee 2  
60322 Frankfurt  
Telefon.: (069) 29 90 50  
[www.city-mitwohnzentrale.de](http://www.city-mitwohnzentrale.de)

### **Haus der Jugend Frankfurt/ Jugendherberge**

Deutschherrenufer 12  
60594 Frankfurt  
Telefon: (069) 6 10 01 50

### **City-Mitwohnzentrale GmbH**

Hansaallee 2  
60322 Frankfurt/Main  
Telefon: (069) 2 99 05 - 0  
Mail: [frankfurt@city-residence.de](mailto:frankfurt@city-residence.de)  
[www.city-mitwohnzentrale.de](http://www.city-mitwohnzentrale.de)

### **Allgemeine Mitwohnzentrale Frankfurt**

Jahnstraße 49  
60318 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 95 52 08 92  
Fax: (069) 95 52 08 91  
Mail: [info@allgemeine-mitwohnzentrale.de](mailto:info@allgemeine-mitwohnzentrale.de)  
<http://www.allgemeine-mitwohnzentrale.de>

### **Aushang von Zimmerangeboten**

Bockenheimer Landstr. 133,  
Sozialzentrum Neue Mensa  
3. Stock, gegenüber Zimmer 320

### **Wohngemeinschaften**

Viele StudentInnen wohnen mit FreundInnen oder Bekannten in Wohngemeinschaften (WG's). Dies ist zum einen meist billiger, als sich alleine eine Wohnung zu suchen und ist mit den richtigen MitbewohnerInnen auch netter. Neben den zahlreichen schwarzen Brettern und Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften könnt ihr auch über das Internet ein WG-Zimmer suchen. Eine Möglichkeit dazu ist unter [www.studenten-wg.de](http://www.studenten-wg.de).

## IV. Einwohnermeldeamt

In den Einwohnermeldeämtern müsst ihr euch bei jedem Umzug ummelden. Da sie inzwischen weitere Funktionen übernommen haben, werden sie meist als „Bürgerämter“ bezeichnet.

Zentrales Bürgeramt

Zeil 3

60313 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 212 - 3 06 00

oder (069) 212 - 3 08 98

Mail: buergeramt.zentrle@stadt-frankfurt.de

Öffnungszeiten:

Mo 9:00 – 18:00 Uhr

Di + Mi 7:30 – 13:30 Uhr

Do 9:00 – 18:00 Uhr

Fr 7:30 – 13:00 Uhr

## Krankenversicherung

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Studierenden (KVSG) regelt die Krankenversicherung der Studierenden bundesweit. Für ausländische Studierende, die an einer deutschen Hochschule ordentlich immatrikuliert sind, gelten die gleichen Bedingungen wie für deutsche Studierende. Die Versicherungsbeiträge für versicherungspflichtige StudentInnen liegen bei etwa 55,- €

Zum Abschluss einer Krankenversicherung benötigen Nicht-EU-Staatsangehörige einen Pass und den Zulassungsbescheid der Universität. EU-Staatsangehörige mit Formblatt E111 bzw. E128 gehen zur gesetzlichen Krankenkasse und lassen sich Krankenscheine für möglichen Arztbesuch geben (Formblatt E111 / E128 mitnehmen!)

### Versicherungspflicht

Grundsätzlich sind alle immatrikulierten Studierenden der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und Fachhochschulen sowie Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ausüben, in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig. Bei Ehepaaren, die beide Studierende sind, ist nur ein Partner versicherungspflichtig. Seit dem 1. Januar 1995 besteht für versicherungspflichtige Studierende auch Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung.

## Versicherungsbefreiung

Die Krankenversicherung beginnt mit dem Semester, jedoch frühestens mit dem Tag der Einschreibung oder Rückmeldung. Soweit Versicherungspflicht besteht, ist der Nachweis über eine Krankenversicherung die Voraussetzung für die Immatrikulation.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur für Studierende sinnvoll, die anderweitig (z.B. privat und/oder durch Beihilfeleistungen) krankenversichert sind. Hierbei handelt es sich um eine endgültige Entscheidung, die während des gesamten Studiums nicht widerrufen werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht zu stellen. Die Befreiung von der Versicherungspflicht während des Studiums hat zur Folge, dass der ehemalige Student der gesetzlichen Krankenkasse nach dem Studium nur dann wieder beitreten kann, wenn er als Arbeitnehmer versicherungspflichtig ist.

### Beiträge

Der Beitrag beträgt für alle versicherungspflichtigen StudentInnen – unabhängig von der Kassenzugehörigkeit – derzeit bundeseinheitlich: 47,53 € in der Kranken- und 7,92 € in der Pflegeversicherung (ab dem 23. Geburtstag für kinderlose Studierende 9,09€) und kann sich jeweils zum Semesterbeginn ändern. Studierende, die nach dem BAföG gefördert werden, erhalten einen Zuschuss (der wie das BAföG als Darlehen gewährt wird).

### Private Krankenversicherung

Studierende können sich auch bei privaten Krankenversicherern versichern. Die Versicherungsnehmer müssen jedoch alle Kosten zunächst selbst auslegen. Außerdem können die privaten Krankenversicherer Risikozuschläge erheben. Studierende können sich nur privat versichern, wenn die Versicherungspflicht geendet hat oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht ausgesprochen wurde.

Die Bewilligung wird nur dann erteilt, wenn der Leistungsumfang der schon bestehenden oder gewünschten Privatversicherung zumindest dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht (sog. „Vollversicherung“). In der Regel ist eine solche Privatversicherung dann aber erheblich teurer als der Studententarif der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Privatversicherung ist für Studierende eigentlich also nur attraktiv, wenn sie in einem Umfang abgeschlossen werden kann, der über das Angebot der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgeht und die Beitragszahlung für die gesamte Dauer des Studiums auch wirklich absolut abgesichert ist (z.B. durch Eltern). Denn wie schon unter „Versicherungsbefreiung“ erwähnt, ist die Befreiung einmal erfolgt, ist die Rückkehr oder der Neueinstieg in die „Gesetzliche“ während des Studiums nicht mehr möglich. Nach Ende der Versicherungspflicht kann eine Privatversicherung aber sehr wohl eine echte Alternative für diejenigen Studierenden sein, die sich die freiwillige Weiterversicherung in der „Gesetzlichen“ finanziell nicht leisten können. Dann ist nämlich

der Abschluss einer privaten Versicherung auch unterhalb des Niveaus einer „Vollversicherung“ zulässig. Das heißt: Es gibt brauchbare Angebote speziell für Studierende, die nur – aber immerhin – die nötigsten Krankheitsrisiken (z.B. Krankenhaus, Operationen, Schmerzbehandlung beim Zahnarzt)abdecken, dafür aber noch erheblich billiger sind als der Studententarif der gesetzlichen Krankenversicherungen. Eine solche Lösung ist auf jeden Fall besser, als sich überhaupt nicht zu versichern!

## **Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung des Heimatlandes**

Grundsätzlich ist es für Studierende, die bereits in einem Land kranken- und pflegeversichert sind, mit dem die Bundesrepublik ein „Sozialversicherungsabkommen“ unterhält, möglich, eine dort bereits bestehende Versicherung auch in Deutschland fortbestehen zu lassen. Bei der Immatrikulation muss dann nur eine EHIC- Karte („European Health Insurance Card“) aus dem Heimatland bzw. das Formular „E 111“ vorgelegt werden. Im Krankheitsfall begibt man sich dann zu einer deutschen gesetzlichen Versicherung und holt sich dort ein Formular „80“ oder „81“ ab, auf das hin der gewählte Arzt dann behandelt und mit der entsprechenden deutschen Krankenkasse abrechnet. Diese wiederum rechnet dann wieder mit der Heimat-Krankenkasse ab. Bei dieser Regelung, die zur Zeit besonders für viele Studierende aus den neuen EU-Staaten interessant erscheint, ist jedoch zu beachten: Die deutsche Krankenkasse zahlt dem behandelnden Arzt nur medizinisch unbedingt notwendige Leistungen wie bei einer Reiseversicherung (Vorsorgeuntersuchen oder die Behandlung chronischer Erkrankungen sind z.B. nicht inbegriffen). Außerdem rechnet die deutsche Kasse als Zwischenhändler nur nach der Gebührenordnung ab, die im Herkunftsland des Versicherten gilt. Wenn z.B. für eine bestimmte med. Leistung im Heimatland an den Arzt ein Satz von 80,00 € gezahlt wird, in Deutschland aber dafür 100,00 € fällig sind, muss im Beispiel der Student an den behandelnden deutschen Arzt 20,00 € aus eigener Tasche bezahlen. Die Beibehaltung einer Heimatversicherung ist also nicht unbedingt unkompliziert und unproblematisch – bevor ein Student sich dafür entscheidet, sollte er immer Einzelfall zunächst immer Vor- und Nachteile genau überprüfen.

## **Ende der Versicherungspflicht**

Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Studierender endet

- sieben Monate nach Beginn des Semesters, für das sich der Student zuletzt eingeschrieben oder zurückgemeldet hat;
- mit Ablauf des 14. Fachsemesters oder mit dem Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird;
- wenn eine andere, vorrangige Versicherung eintritt (z.B. Arbeitnehmer)

## **Ausnahmen**

Die studentische Krankenversicherung kann in Ausnahmefällen auch nach Abschluss des 14. Fachsemesters bzw. nach Vollendung des 30. Lebensjahres fortbestehen. Nähere Auskünfte erteilt im Einzelfall die zuständige Krankenkasse.

## **Fortbestand der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der studentischen Krankenversicherung bleibt in jedem Fall erhalten, solange Erziehungsgeld bezogen wird und Wehr- bzw. Zivildienst abgeleistet wird.

## **Leistungen**

Studierende erhalten grundsätzlich die gleichen Leistungen wie die übrigen Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen, haben jedoch keinen Anspruch auf Krankengeld.

## **Familienversicherung**

Studierende können sich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres über ihre Eltern unentgeltlich mitversichern lassen, wenn ihr regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen nicht mehr als 345,- € bzw. 400,- € beträgt.

Dies gilt nicht, wenn ein Elternteil nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist und sein Gesamteinkommen bundeseinheitlich regelmäßig im Monat 3.862,- € ab 1.1.2004 übersteigt und das Gesamteinkommen höher als das Gesamteinkommen des in der GKV versicherten Ehepartners ist.

## **Freiwillige Weiterversicherung**

Studierende, die die Semester- oder Altersgrenze oder beides erreichen bzw. überschreiten, fallen aus der studentischen Krankenversicherung heraus und müssen sich freiwillig versichern. Nur wer bereits vorher zwölf Monate bei der gesetzlichen Krankenkasse versichert war, kann sich als freiwillig Versicherter in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen werden. Der Tarif hierfür beträgt ab 1.01.2004 in den ersten sechs Monaten 94,19 € (80,50 € Kranken-, 13,69 € Pflegeversicherung) pro Monat, anschließend Einstufung in eine einkommensabhängige Beitragskasse, in die zur Zeit etwa ca. 14% des Bruttoeinkommens fließt.

## **Praktikanten**

Auch während Pflichtpraktika besteht die studentische Krankenversicherungspflicht fort. Bei Praktika, bei der die Arbeitszeit während des Semesters regelmäßig 20 Stunden überschreiten, fallen die Studierende aus der studentischen Krankenversicherung heraus, da sie dann als Arbeitnehmer angesehen werden mit der Folge, dass volle Beiträge zur Krankenversicherung geleistet werden müssen. Die Höhe des Beitrags ist je nach Krankenkasse unterschiedlich, beträgt ca. 14 % des Bruttoeinkommens, wobei die Hälfte vom Arbeitgeber übernommen wird.

Praktika vor und nach dem Studium gegen Entlohnung gelten als berufsausbildende Beschäftigung und fallen nicht unter die studentische Versicherung sondern unter die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer, die Höhe des Beitrags zur Krankenversicherung richtet sich nach der Höhe des aus dem Praktikum erzielten Einkommens. Wird kein Entgelt gezahlt, muss sich der Praktikant selbst versichern.

## Doktoranden

Die Verlängerung der studentischen Krankenversicherung für die Zeit einer Promotion ist nicht möglich.

## Adressen einiger Krankenkassen in Frankfurt

### AOK – Allgemeine Ortskrankenkasse

Battonstr. 40 – 42, 60311 Frankfurt  
Telefon: (069) 13 63 - 0

### BARMER Ersatzkasse

Kurt-Schumacher-Str. 30 – 32,  
60313 Frankfurt

### DAK – Deutsche Angestellten Krankenkasse

Walter-Kolb-Str. 1 – 7,  
60594 Frankfurt  
Telefon: (069) 9 62 34 – 0

### Techniker Krankenkasse

Rhonestr. 7,  
60528 Frankfurt  
Telefon: (069) 6 64 48 – 0

## Weitere wichtige Adressen aus dem Gesundheitsbereich

### Psychologische Beratungsstelle für Studierende

Campus Bockenheim,  
Sozialzentrum,  
Raum 506;  
(069) 798 – 2 29 64

Sprech- / Anmeldezeiten: Mo, Do, Fr

## PRO FAMILIA, Frankfurt am Main

Beratung bei der Familienplanung und zu Verhütungsmitteln sowie Schwangerschaftsabbrüchen.

Palmengartenstr.14  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 59 92 86  
Fax: (069) 59 17 57  
Homepage: <http://www.sextra.de/main.html?page=1255> mit weiteren Adressen in Frankfurt  
mail: [info@profamilia-frankfurt.de](mailto:info@profamilia-frankfurt.de)

## Feministisches Frauengesundheitszentrum

Gesundheits- und psychologische Beratung für Frauen, Informationen über schulmedizinische und naturheilkundliche Behandlungsmethoden, Selbsthilfegruppen, kostenlose Beratung für türkische Frauen.

Kasseler Straße 1a  
60486 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 70 12 18  
Fax: (069) 77 71 09  
Internet: <http://www.ffgz-frankfurt.de>  
[mail@ffgz-frankfurt.de](mailto:mail@ffgz-frankfurt.de)

Mo. – Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr Mo

## Gesundheitsamt

Braubachstraße 18 – 22  
60311 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/212 33970 und 069/2127891  
Mail: [info.stadtgesundheitsamt@stadt-frankfurt.de](mailto:info.stadtgesundheitsamt@stadt-frankfurt.de)  
Internet: <http://www.gesundheitsamt.stadt-frankfurt.de>

Mo - Fr von 8:00 - 12:00 Uhr geöffnet

## Afrikanische Beratungsstelle im Stadtgesundheitsamt

Beratung für afrikanische Frauen, Männer und Familien zu allen Fragen rund um die Gesundheit

Braubachstr. 14-16, Zimmer 303  
60311 Frankfurt  
Telefon: 212 - 4 52 41  
Mail: [afrika.sprechstunde@stadt-frankfurt.de](mailto:afrika.sprechstunde@stadt-frankfurt.de)

## Studiengebühren

Quelle: Sozialinfo des AStA

Im Wintersemester 2003 / 2004 gab es an vielen Hochschulen (nicht nur in Deutschland) Streiks und Protestaktionen, die etwas mit der Einführung von Studiengebühren zu tun hatten. Ob und auf welche Weise Studierende zur Kasse gebeten werden, dafür gibt es von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Regelungen und Modelle, weil Bildung Ländersache ist. Was aber vielen Bundesländern gemeinsam ist, ist die schrittweise Einführung von Studiengebühren. Erst vorsichtig und so, dass noch nicht alle betroffen sind, sondern nur diejenigen, die ihr „Guthaben“ oder „Konto“ überschritten haben, um die Akzeptanz für Studiengebühren überhaupt zu schaffen. Wenn das Tabu erst gebrochen ist, lässt sich das Ganze auch ausweiten. Schon sind Studiengebühren für alle, ab dem ersten Semester, in der Diskussion. Dieser Tage kann man in der Zeitung lesen, dass die unionsregierten Bundesländer voraussichtlich ab 2006 Studiengebühren von etwa 1000 Euro im Jahr einführen wollen. Der parteilose Hamburger Wissenschaftsminister Jörg Dräger erarbeitet derzeit in Absprache mit den übrigen Unionsländern ein bundesweites Gebührenmodell aus. Zwar war von Bundesbildungsministerin Edelgard Bulmahn ein Verbot von Studiengebühren durchgesetzt worden, doch rechnen die Länder offenbar damit, dass das Bundesverfassungsgericht dieses Verbot ebenso kippt wie das Juniorprofessoren-Gesetz.

Wie sich diese Diskussion weiterentwickelt, bleibt abzuwarten. Klar ist, dass es einen Trend zur allgemeinen Studiengebühr gibt und dass, sobald die Debatten auch in Hessen konkreter werden, die Frage nach einem Hochschulstreik wieder aufkommen kann. Klar ist dann auch, dass alle Studierenden betroffen sein werden und dass sie das unmittelbar und jedes Semester spüren werden.

Unterdessen befinden wir uns ja noch in der Phase, die dem vorausgeht, und daher können wir, die wir dieses Sozialinfo im Herbst 2004 aktualisieren, euch, die ihr an der Johann Wolfgang Goethe-Universität studiert oder studieren wollt, nur über die momentane Situation, d.h. in Hessen das „Studienguthabengesetz“, informieren.

Derzeit betroffen sind vor allem sogenannte „Langzeitstudierende“, die aus unterschiedlichsten Gründen länger studieren, als es der hessischen Landesregierung lieb ist und dafür massiv zur Kasse gebeten werden. Während wir es für legitim halten, dass Studierende ihre Bildungswege selbst bestimmen und sich selbst überlegen, was und wie lange sie studieren möchten, baut die Landesregierung ein Feindbild auf und erklärt, Lang-

zeitstudierende lägen der Steuerzahlerin auf der Tasche. Durch die Gebühren sollen Studierende gezwungen werden, ihr Studium schneller zu einem Abschluss zu bringen oder sich zu exmatrikulieren. Das erhöht auch den Druck auf diejenigen, die jetzt noch nicht Langzeitstudierende sind, weil die sich plötzlich sehr genau überlegen müssen, ob diese oder jene Veranstaltung ihnen „etwas bringt“. Bildung als Selbstzweck – ade! Hinzu kommt: Wer nach mehreren Semestern das Studium ohne Abschluss abgebrochen hat, wird auf dem Arbeitsmarkt nicht unbedingt mit offenen Armen empfangen. Die meisten Jobs, die man während des Studiums macht, sind mit dem Studierendenstatus verknüpft und kommen somit für Studienabbrecher/innen nicht mehr in Frage.

Eingeführt wurde das „Studienguthabengesetz“ zusammen mit den anderen Regelungen des „Zukunftssicherungsgesetzes“, das Ende 2003 eiligst von der hessischen CDU-Landesregierung durchgebracht wurde, und das unter anderem dazu geführt hat, dass ein Drittel aller freiwilligen sozialen Leistungen gestrichen wurden. Das „Studienguthabengesetz“, kurz „StuGuG“ ist als Artikel 12 und 13 Bestandteil des „Zukunftssicherungsgesetzes“. Gültig ist es ab dem 1. Januar 2004. Die Ausführungsbestimmungen stehen in der Hessischen Immatrikulationsverordnung, kurz „HImmaVO“. Außerdem erweitert das „Zukunftssicherungsgesetz“ das Hessische Hochschulgesetz (HHG) um einen § 64a, mit dem die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages“ zur Pflicht gemacht wird.

### Der Verwaltungskostenbeitrag

Um euch erstmalig zu immatrikulieren oder euch zum jeweils neuen Semester zurückzumelden, müsst ihr den Semesterbeitrag zahlen, in dem die Kosten für das RMV-Ticket, aber auch Gelder, aus denen das Studentenwerk und der AStA ihre Aufgaben finanzieren, enthalten sind. Auf diesen Beitrag wurden mit der Einführung des „Zukunftssicherungsgesetzes“ noch mal 50 EUR Verwaltungskostenbeitrag aufgeschlagen, die gleichzeitig zu entrichten sind. Der AStA hält den Verwaltungskostenbeitrag für politisch falsch (u.a. weil ärmere Studierende stärker betroffen sind) und ist zudem der Ansicht, dass es keinen direkten Zusammenhang zwischen dem Verwaltungsaufwand, der für die einzelnen Studierenden betrieben wird, und der Höhe des Verwaltungskostenbeitrages gibt. Nicht nur, dass der Betrag aus Sicht des AStA rechnerisch zu hoch angesetzt ist, er fließt auch noch direkt in die Landeskasse und hat daher mit den Aufgaben, die angeblich durch ihn finanziert werden sollen, höchstens äußerst mittelbar zu tun.

Nur diejenigen, die unter Vorbehalt überwiesen haben, können im Fall eines derartigen Gerichtsentscheids ihr Geld auch wirklich zurückbekommen.

### Langzeitstudiengebühren

Das „Studienguthabengesetz“ legt fest, dass alle, die an einer staatlichen hessischen Hochschule studieren, ein „Studienguthaben“ für ihr Erststudium bekommen, d.h. eine Zahl von Semestern, die sie immatrikuliert sein können, ohne dafür Studiengebühren zahlen zu müssen. Was sie in dieser Zeit machen, bleibt ihnen überlassen (d.h. man

kann nicht hinterher kommen und sagen, man habe das Guthaben nicht aufgebraucht, weil man in der Zeit keine Scheine gemacht oder keine Veranstaltungen besucht hat).

Um das Guthaben zu errechnen, wird geschaut: was studiert die Studentin / der Student jetzt, 2004, für einen Studiengang? Das Guthaben richtet sich nach der Regelstudienzeit dieses Studiengangs.

- Bei Studiengängen mit bis zu 7 Semestern Regelstudienzeit werden noch drei Semester draufgesetzt,
- bei Semestern mit 8 oder mehr Semestern Regelstudienzeit werden vier Semester draufgesetzt. Das ergibt die Zahl der Guthabensemester.
- Bei einem Doppelstudium gibt der Studiengang mit der höheren Regelstudienzeit den Ausschlag.
- Bei einem Masterstudiengang nach einem Bachelor gibt es ein neues Studienguthaben mit der Regelstudienzeit plus einem Semester plus den noch nicht verbrauchten Semestern aus dem Bachelorstudiengang.

Alle Studierenden werden angeschrieben, man teilt ihnen mit, wie viel Guthaben sie gemäß ihrem gegenwärtig studierten Studiengang haben und wie viel sie schon verbraucht haben. Hierbei zählen alle Semester mit, die man je an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes immatrikuliert war (auch wenn es mehrere Jahre her ist und in einem anderen Bundesland war).

Ist das Guthaben überschritten, werden im ersten Überschreitungssemester 500 EUR fällig, im zweiten 700, im dritten und jeden weiteren folgenden Semester 900 EUR, die jeweils zusätzlich zum Semesterbeitrag und der Verwaltungskostengebühr überwiesen werden müssen, wenn man nicht zwangsexmatrikuliert werden möchte.

Es gibt ein paar Übergangsregelungen und Härtefälle, die dazu führen, dass das Guthaben sich erhöht, allerdings nur, wenn man sich rechtzeitig darum kümmert: Die Anschreiben werden (weil es so viele sind) von einem Computersystem produziert, dementsprechend kann man in keinem Fall davon ausgehen, dass irgendwelche individuellen Härtefälle bei der Berechnung schon von allein berücksichtigt werden. Man hat nach Erhalt des Anschreibens eine vierwöchige Frist, um der Berechnung, so wie sie mitgeteilt wurde, zu widersprechen und entsprechende Anträge zu stellen. Diese Chance sollte man nutzen! Damit ihr euch nicht allein durch den Paragraphenschwungeln wühlen müsst, gibt es seit mehreren Monaten eine ehrenamtliche studentische Beratung, die der AStA koordiniert und unterstützt. Außerdem findet ihr auf der Homepage [www.asta.uni-frankfurt.de/service/gebuehrenberatung/index.html](http://www.asta.uni-frankfurt.de/service/gebuehrenberatung/index.html) diverse Infoblätter zu einzelnen Fragen, Formulierungsvorschläge für Anschreiben und die Gesetzestexte.

Wenngleich es viele individuelle Problemfälle gibt, vor allem auch Fälle, in denen es noch möglich ist, sich rechtlich mit den gesetzgebenden Instanzen auseinanderzusetzen, gibt es doch auch Fälle, die häufig vorkommen, und nach denen ihr bei eurer eigenen Studienbiographie schauen könnt, um eventuell euer Guthaben zu erhöhen.

- Nicht zahlen muss z.B., wer ein Kind unter drei Jahren erzieht, beurlaubt ist, Bafög-Leistungen erhält, eine schwerwiegende Behinderung hat oder in einer Weise chronisch krank ist, die das Studium stark beeinflusst.
- Wer nicht schon immer den jetzigen Studiengang studiert hat, sondern davor für mindestens zwei Semester etwas anderes, kann sich genau zwei Semester für den Fachwechsel gutschreiben lassen (nur Nebenfachwechsel reicht hierfür nicht aus). Das steht in § 6 Abs. 4 HImmaVO.
- Wer irgendwann zwischen Sommersemester 1999 und Wintersemester 2003/2004 Gründe geltend machen kann, die ihn /sie damals berechtigt hätten, ein Teilzeitstudium oder Urlaubssemester zu beantragen, kann das jetzt (innerhalb der Widerspruchsfrist zur Festlegung des Studienguthabens) rückwirkend tun und so bis zu vier Semester Guthaben gewinnen. Das steht auch in § 6 Abs. 4 HImmaVO. Zwei Semester Teilzeitstudium werden gezahltQuelle: Sozial-Info des AStA

## BAföG

Grundsätzlich können nur deutsche Studierende BAföG erhalten. Doch so wie meistens gibt es auch hier Ausnahmen. Wenn ihr einen deutschen Elternteil habt, mit einem/einer Deutschen verheiratet seid oder als Flüchtling bzw. AsylbewerberIn anerkannt seid, seid ihr grundsätzlich BAföG-berechtigt. Auch wenn das nicht auf euch zutrifft, gibt es noch eine Möglichkeit, BAföG zu erhalten.

## Studierende aus EU-Ländern

Wenn ihr aus einem EU-Land stammt, vor Beginn des Studiums bereits in Deutschland gearbeitet habt und zwischen der ausgeübten Arbeit und dem Studienfach ein inhaltlicher Zusammenhang besteht. Dabei gilt, dass eine Überbrückungstätigkeit vor dem Studium oder ein fürs spätere Studium benötigtes Praktikum nicht ausreicht.

## Studierende aus Nicht EU-Ländern

Eine der folgenden Bedingungen muss voll erfüllt sein: Der/die AntragsstellerIn war vor Aufnahme des Studiums mindestens 5 Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig. Gilt jedoch nicht für Berufsausbildung, Teilzeit und Ferienarbeit.

Die Mutter und/oder der Vater des/der AntragsstellerIn waren innerhalb der letzten Jahre vor dem Beginn des Studiums mindestens 3 Jahre innerhalb Deutschland rechtmäßig erwerbstätig. Es gelten Zeiten des Mutterschaftsurlaubs, Krankheit verursachte Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Teilnahme an Fortbildung/ an einer Maßnahme zur beruflichen oder medizinischen Rehabilitation, Erreichen des Ruhestandsalters Arbeitslosigkeit (soweit Anspruch Arbeitslosengeld oder -hilfe bestand).

Diese Ersatzgründe werden jedoch nur höchstens 2 Jahre berücksichtigt.

## Hilfe in Krisensituationen

Ausländische Studierende müssen sich in einer zunächst unbekanntem Umgebung zurechtfinden, sprachliche Probleme überwinden, meistens selber durch Jobs ihren Lebensunterhalt finanzieren und sehen sich zudem oft mit Diskriminierung aufgrund von Herkunft oder „ethnischer“ bzw. religiöser Zugehörigkeit konfrontiert. Dies alles führt dazu, dass das Leben und Lernen in Frankfurt nicht immer einfach ist. Probleme und kritische Situationen können auftreten. Wichtig ist in diesem Fall sich nicht zu isolieren und Unterstützung zu suchen, z.B. bei folgenden Institutionen.

### Katholische Hochschulgemeinde (KHG) und Evangelische Studierenden-gemeine (ESG)

Die KHG und ESG bieten Beratung für ausländische Studierende zu:

- Studienproblemen
- Prüfungsstress
- finanziellen Schwierigkeiten
- Fragen zum Aufenthalts- und Arbeitsrecht
- Integrations- und Reintegrationsproblemen
- Studienguthabengesetz

Bei Problemen mit den Behörden etc. geben sie Informationen, Rechtsbeistand und Unterstützung.

Sie informieren über Studienabschluss-Förderungen und vergeben auch Stipendien und Beihilfen in besonderen Studiensituationen und akuten Notlagen.

#### KHG

Beratung: Ulrike Hammer

Sprechzeiten:

Dienstag von 10.00 – 12.00 Uhr: offene Sprechstunde

Donnerstag von 13.00 – 15.00 Uhr: nach Anmeldung

Beethovenstr. 28, 2. Stock

Telefon: (069) 78 80 87 - 12

#### ESG

Beratung: Friederike Lang

Sprechzeiten:

Mo. 10.00 – 12.00 Uhr

Do. 10.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr

Jügelstr. 1,  
Kirche am Campus (Bockenheim).  
Telefon: (069) 798 - 2 30 82  
Fax: (069) 798 - 2 51 64  
mail: lang@esg-uni-frankfurt.de

### Frankfurter Verein zur Förderung ausländischer Studierender in Not e.V.

Der Frankfurter Verein zur Förderung Ausländischer Studierender in Not e.V. wurde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Frankfurter Studienkollegs für ausländische Studierende, den Frankfurter Hochschulen, der Evangelischen und Katholischen Hochschulgemeinde u.a. gegründet, um unverschuldet in Not gekommene ausländische Studierende zu unterstützen. Der Verein vermittelt und gewährt Beihilfen an Studierende des Internationalen Zentrums (Studienkollegs) in Frankfurt sowie ausländische Studierende an Frankfurter Hochschulen im Grundstudium und versucht so bei der Bewältigung unverschuldeter Probleme zu helfen.

Postanschrift:

c/o Studienkolleg  
Bockenheimer Landstr. 76  
60323 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 798 - 2 52 40  
e-mail: studienkolleg@em.uni-frankfurt.de

Ansprechspartnerinnen:

Ulrike Hammer (KHG)  
Friederike Lang (ESG)

### Rechtshilfekomitee für AusländerInnen e.V.

Kostenlose juristische Beratung für AusländerInnen.

Das Frankfurter Rechtshilfekomitee für AusländerInnen e.V. unterstützt Menschen aus anderen Ländern, die aus ethnischen, politischen, religiösen, sozialen oder juristischen Gründen in Schwierigkeiten geraten sind,

- durch die Ermöglichung sachgerechter juristischer Beratung
- und evtl. damit verbundener materieller Hilfe (z.B. Anwaltskosten)

jeden Dienstag, 18-20 Uhr in der Christuskirche, Beethovenplatz, Frankfurt/Westend

## Autonomes AusländerInnenreferat / AStA Uni Frankfurt

Beratung für ausländische Studierende

- zum Studium: Bewerbungsverfahren, Fachwechsel, Studienorganisation, Hochschulinrichtungen und deren Aufgabenbereiche, Studienguthabengesetz und Studiengebühren, etc.
- zur rechtlichen und sozialen Situation: Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (Zuwanderungsgesetz), Wohnungssuche, finanzielle Schwierigkeiten, etc.

Wir versuchen die Studierenden bei Behördengängen zu unterstützen bzw. sie an rechtliche Beratungsstellen zu vermitteln.

Ansprechpartnerinnen:

Maria Teresa Herrera  
Lena Darabeygi  
Lucas Silva

Autonomes AusländerInnenreferat/  
AStA der Universität Frankfurt  
Studierendenhaus  
Mertonstr. 26-28  
1. Stock, Raum C 126-127  
Tel.: 798 252 36  
Email: [alrf@stud.uni-frankfurt.de](mailto:alrf@stud.uni-frankfurt.de)  
[www.auslaenderinnenreferat.info](http://www.auslaenderinnenreferat.info)

Die Termine der Sprechstunde hängen an der Tür des Referats aus

## Ombudsmann der Universität

Prof. Dr. Christian Winter wurde vom Senat der Universität zum Interessenvertreter für die Studierenden der J.W. Goethe-Universität gewählt und möchte Anlaufstelle und Ansprechpartner für Studierende sein, die Probleme, Beschwerden oder Verbesserungsvorschläge haben.

Mail: [ombudsmann@uni-frankfurt.de](mailto:ombudsmann@uni-frankfurt.de)  
Internet: [http://www.uni-frankfurt.de/org/ltg/beauf\\_vp/ombud\\_stud/index.html](http://www.uni-frankfurt.de/org/ltg/beauf_vp/ombud_stud/index.html)

## Stipendien

Leider gibt es in Deutschland keine Stipendien für „Normalstudierende“. Die Stiftungen, die Stipendien vergeben, erwarten unterschiedliche Profile von den BewerberInnen. Generell kann man sagen, dass die KandidatInnen sowohl überdurchschnittliche Studi-

enleistungen sowie gesellschaftspolitisches Engagement vorweisen müssen. Der DAAD führt unter

<http://www.daad.de/deutschland/foerderung/stipendiendatenbank/00462.de.html>

eine Stipendiendatenbank, die sehr nützlich sein kann.

Hier einige Stiftungen, die ausländische Studierende fördern. Die Beschreibungen haben wir dem AStA-Sozial-Info entnommen:

### Friedrich-Ebert Stiftung (SPD nah)

Gefördert werden sowohl deutsche als auch ausländische Studierende und Doktoranden.

Bewerben kann man sich bis zum 4. Fachsemester bei einem FH Studium bis zum 2. Fachsemester, dennoch werden keine Stipendien ausschließlich für ein Auslandsstudium oder ein Zweitstudium vergeben. Außerdem wird die regelmäßige Teilnahme an Seminaren von den Stipendiaten erwartet.

Friedrich-Ebert-Stiftung  
Godesberger Allee 149  
53175 Bonn  
Telefon: (02 28) 88 30  
Inernet: [www.fes.de](http://www.fes.de)

### Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (CDU nah)

Auch hier werden deutsche und ausländische Studierende und Graduierte gefördert.

In das Auswahlverfahren kann nicht aufgenommen werden Studierende, die in weniger als vier Semestern die Förderungshöchstdauer gemäß BAföG erreichen oder bei Förderungsbeginn über 32 Jahre alt ist.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.  
Rathausallee 12  
53757 St. Augustin  
Telefon: (0 22 41) 24 60  
Internet: [www.kas.de](http://www.kas.de)

### Heinrich Böll Stiftung (Bündnis 90/ Die Grünen nah)

Deutsche und ausländische Studierende und Graduierte werden gefördert, dabei sollen insbesondere Frauen in naturwissenschaftlichen und technischen Studienrichtungen gefördert werden.

Neben der BAföG Berechtigung, müssen die BewerberInnen ihr Grundstudium in der Regelstudienzeit beendet haben. Zusatz und Ergänzungsstudium werden nur mit besonderer Begründung gefördert.

Heinrich Böll Stiftung  
Rosenthaler Str. 40/41  
10178 Berlin  
Telefon: (030) 28 53 40  
Internet: www.boell.de

### **Friedrich-Naumann-Stiftung (FDP nah)**

Deutsche Studierende werden ab dem 3. Fachsemester gefördert. Ausländische Bewerberinnen sollten aus den Projektländern der Stiftung kommen. Priorität haben BewerberInnen, die eine Promotion oder ein Aufbaustudium anstreben.

Friedrich-Naumann-Stiftung  
Weberpark,  
Alt-Nowawes 67  
14482 Potsdam-Babelsberg  
Telefon: (0331) 70 193 49  
Internet: www.fnst.org

### **Bundesstiftung Rosa-Luxemburg (PDS nah)**

Organisiert politische Bildung, verbreitet Kenntnisse über gesellschaftliche Zusammenhänge in einer globalisierten, ungerechten und unfriedlichen Welt;

- ist ein Ort kritischer Analyse des gegenwärtigen Kapitalismus;
- ist ein Zentrum programmatischer Diskussion über einen zeitgemäßen demokratischen Sozialismus, ein sozialistischer Think-Tank politiknaher Alternativen;
- ist in der Bundesrepublik Deutschland und international ein Forum für einen Dialog zwischen linkssozialistischen Kräften, sozialen Bewegungen und Organisationen, linken Intellektuellen und Nichtregierungsorganisationen;
- fördert junge Intellektuelle mittels Studien bzw. Promotionsstipendien;- gibt Impulse für selbstbestimmte gesellschaftliche politische Aktivität und unterstützt das Engagement für Frieden und Völkerverständigung, für soziale Gerechtigkeit und ein solidares Miteinander.

Bundesstiftung Rosa-Luxemburg  
Franz-Mehring-Platz 1  
10243 Berlin  
Telefon: (030) 44 31 02 23  
Internet: www.bundesstiftung-rosa-luxemburg.de

### **Hans-Böckler-Stiftung**

Die gewerkschaftsnahe Hans-Böckler-Stiftung gehört zu den größten Begabtenförderungen Deutschlands. Neben persönlichen und fachlichen Qualifikationen für das gewählte Studium wird auch gewerkschaftliches oder gesellschaftspolitisches Engagement

gefordert. Beachtet werden außerdem der bisherige Studienverlauf, die persönliche und fachliche Studien-Qualifikation, der Berufs- und Bildungsweg vor dem Studium und die persönliche soziale Lage.

Hans-Böckler-Stiftung  
Bertha-von-Suttner-Platz 1  
40227 Düsseldorf  
Telefon.: (0211) 7 77 80  
Internet: www.boeckler.de

### **Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds**

Auch hier werden Studierende aller Fachrichtungen gefördert. Voraussetzungen sind neben Durchschnittsnoten, dass die Regelstudienzeit nicht mehr als 30% überschritten wird. Ausländische Studierende werden nur für Studien im Inland gefördert.

Köln Gymnasial- und Stiftungsfonds  
Stadtwaldgürtel 18  
50931 Köln  
Telefon: (02 21) 4 06 33 10  
Internet: www.stiftungsfonds.org

## **STUBE**

STUBE ist ein studienbegleitendes Programm für Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika, die in Hessen studieren.

- bietet Seminare und Akademien an, fördert Praktika und Studienaufenthalte in Afrika, Asien und Lateinamerika und unterstützt Studierende bei der Organisation und Durchführung von örtlichen Veranstaltungen an ihren hessischen Hochschulen.
- wendet sich vor allem an jene Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika an den Hochschulen in Hessen, die kein Stipendium erhalten und deshalb während ihres Studiums eher zufällig und nur wenige entwicklungsländerbezogene Anregungen erhalten.

### **Seminare und Akademien für Studierende im Grund- und Hauptstudium**

STUBE Hessen veranstaltet regelmäßig Wochenendseminare und Akademien für Studierenden aus Afrika, Asien und Lateinamerika, die an einer hessischen Hochschule studieren.

Die Wochenendseminare und Akademien wollen die Möglichkeit zu einem fachlichen Austausch bieten und sind interdisziplinär angelegt, d.h. sie stehen Studierenden aller Fachbereiche offen.

## **Berufsvorbereitende Praktika- und Studienaufenthalte (BPSA)**

Die Mehrzahl der Studierenden aus Afrika, Asien und Lateinamerika verbringt mehrere Jahre in Deutschland ohne Gelegenheit zu haben, während dieser Zeit in ihre Heimatländer zu fahren. STUBE unterstützt die Studierenden durch die Förderung von berufsvorbereitenden Praktika und Studienaufenthalten (BPSA) in den jeweiligen Herkunftsländern (oder einem anderen Land der sog. Dritten Welt). Dadurch sollen Kontakte zu Unternehmen und Hochschulen im Heimatland ermöglicht werden. Die Unterstützung besteht aus der Übernahme der Reisekosten, in der Regel bis maximal 1000 EURO. Das Ticket wird über STUBE Hessen gebucht und muss den günstigsten Tarif betragen. Vor der Abreise muss ein individuelles Programm erstellt werden. Nach der Rückkehr wird ein Erfahrungsbericht erwartet. Weiterhin ist eine Beteiligung an den STUBE-Seminaren erwünscht.

## **Förderbedingungen**

Voraussetzungen einer möglichen Förderung sind:

- die Antragsunterlagen müssen 3 Monate vor geplantem Reisebeginn bei STUBE Hessen eingehen
- die Antragsteller(innen) erhalten kein Stipendium
- haben ein abgeschlossenes Grundstudium
- waren in den letzten 20 - 24 Monaten nicht im Heimatland
- können entwicklungspolitisches Interesse und Engagement nachweisen.
- Promovierende können leider nicht gefördert werden.

## **BPSA werden gefördert...**

- zur Anfertigung einer entwicklungsländerbezogenen Examensarbeit (Studienaufenthalt z.B. zur Recherche vor Ort)
- zur Durchführung eines Praktikums.

## **Förderung örtlicher Aktivitäten**

STUBE Hessen fördert örtliche Aktivitäten von ausländischen Studierenden aus Afrika, Asien und Lateinamerika, die Veranstaltungen zu entwicklungspolitischen Themen an ihrer jeweiligen Hochschule planen, durch Vermittlung von ReferentInnen bzw. Mitfinanzierung der Veranstaltung.

## **Rückkehr und Berufseinstieg**

Für diejenigen, die sich entscheiden in ihre Herkunftsländer zurückzukehren bietet das World University Service „Rückkehrseminare“ an. Diese werden von erfahrenen ‚RückkehrerInnen‘ geleitet, die euch wertvolle Hinweise zu der aktuellen Arbeitsmarktstruktur vor Ort sowie allgemeine Informationen zur Rückkehr geben können. Außerdem informiert der World University Service (WUS) über Reintegrationsförderprogramme und Existenzgründungszuschüsse der Bundesrepublik Deutschland.

STUBE Hessen

World University Service e.V.

Goebenstraße 35

65195 Wiesbaden

Telefon: (06 11) 9 44 61 71

Fax: (06 11) 44 64 89

Ansprechpartnerinnen:

Manuela Brune-Hernández

brune-hernandez@wusgermany.de

Julia Gronemeier

gronemeier@wusgermany.de

## Tipps

- Soll ein Sprachkurs in Zusammenhang mit einem Studium absolviert werden, muss für diesen Aufenthaltsweg ein Studienvisum oder ein Studienbewerbervisum bereits im Herkunftsland beantragt werden, kein Sprachkursvisum, was in der Regel nicht in eine längerfristige Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken umgeschrieben werden kann
- Innerhalb der ersten 14 Tage beim zuständigen Einwohnermeldeamt anmelden
- Beim Bewerbungsverfahren über uni-assist werden nur amtlich beglaubigte Kopien benötigt, keine Originale zusenden
- Bedenken, dass die Feststellungsprüfung nur einmal wiederholt werden kann. Die Wiederholung der Feststellungsprüfung ist nur an demselben Studienkolleg möglich.
- Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig verlängern
- Studiumsvorbereitende Maßnahmen (Sprachkurs, Studienkolleg) dürfen nicht länger als 2 Jahre in Anspruch nehmen
- Maximale Dauer des Studiums nicht länger als 10 Jahre (Studienkolleg und Promotion eingeschlossen!)
- Auch nach dem 14. Semester bzw. 30. Lebensjahr krankenversichert bleiben
- Studienbegleitende Deutschkurse und Tutorien zum wissenschaftlichen Arbeiten besuchen
- Studienberatung der Fachbereiche und Fachschaften, Sozialberatung des AstA in Anspruch nehmen
- Einführungsveranstaltungen der Fachbereiche bzw. des International Office besuchen
- Bei Problemen mit Professoren oder der Verwaltung an den Ombudsmann der Universität wenden
- Bei Fragen oder Problemen an oben genannte Institutionen (siehe Hilfe in Krisensituationen) wenden

### Deutsch als Fremdsprache

Es gibt verschiedene studienbegleitende Deutschkurse, sowohl allgemeine als auch fachspezifische. Die Termine und Orte standen bei Redaktionsschluss noch nicht fest, sind aber unter <http://web.uni-frankfurt.de/studienkolleg/Studienbegleitung/Studienbegleitung%20Start.htm> zu erfahren.

### Tutorium für ausländische Studierende des Fachbereichs 03

In diesem Tutorium werden zusätzliche Hilfestellungen bei der Gestaltung des Stundenplans sowie bei der Erklärung der Studienordnung angeboten. An praktischen Beispielen

wird demonstriert, wie Hausarbeiten, Referate, Klausuren oder andere wissenschaftliche Arbeiten verfasst werden können. Außerdem beschäftigen sich die TeilnehmerInnen mit Lesetechniken, Textanalysen und Lektürekursen.

Dieses Tutorium soll nicht als ein passiver Konsum von Informationen verstanden werden. Es stellt eine Chance dar, den Studienalltag miteinander aktiv zu gestalten und der Anonymität in der Universität entgegen zu wirken.

Tutorinnen:

Jeanette Ehrmann und Awet Haile

Zeit: Donnerstag 18 bis 20 Uhr

Ort: Raum 02 (Flat), Campus Bockenheim

Kontakt: [jeanette.ehrmann@gmx.de](mailto:jeanette.ehrmann@gmx.de)

Auch in den Fachbereichen 01(Jura), 02 (Wirtschaftswissenschaften), 14 (Chemie), 16 (Medizin) und im Fach Kunstgeschichte (Teil des FB 09) gibt es Tutorien für ausländische Studierende. Die aktuellen AnsprechpartnerInnen und Sprechzeiten können im AusländerInnenreferat erfragt werden.

### Wellcome Projekt

Das WellcomeProjekt ist ein akademisch-sozial und kulturelles Integrationsprogramm für internationale Studierende. Es vermitteln „Patenschaften“, die selbständig weitergeführt werden und organisieren verschiedene Veranstaltungen für alle Interessierten.

Studierendenhaus A262

Mertonstr. 26-28

60325 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 798 - 2 50 66

Fax: 069 798 25068

Sprechstunde:

Mo. und Do. 10.00 – 12.00 Uhr

### Hochschulsport

Die angebotenen Veranstaltungen des Zentrums für Hochschulsport sind offen für alle Mitglieder und Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt und der Fachhochschule Frankfurt am Main. Das Kursangebot ist sehr vielfältig: von Aerobic über Karate, Rückentraining, Tischtennis bis Yoga und kosten in der Regel zwischen 5 und 10 Euro pro Semester. Voraussetzung zur Teilnahme ist eine kursbezogene Anmeldung, die je nach Kurs im Geschäftszimmer des Zentrums für Hochschulsport oder direkt beim Kursleiter während der ersten Veranstaltungswoche erfolgt. Nach Bezahlung der Kursgebühren erhält man eine Kurskarte, die für das jeweils aktuelle Semester, einschließlich der sich daran anschließenden Semesterferien gilt. Kurse, die sehr beliebt

sind (z.B. Rückentraining), sind sehr schnell ausgebucht, bei Interesse empfiehlt sich bereits am ersten Anmelde tag das Geschäftszimmer aufzusuchen.

Weitere Informationen und das Kursprogramm für das aktuelle Semester findet ihr unter: <http://web.uni-frankfurt.de/hochschulsport/>

### **Frankfurt-Pass**

Ermöglicht ermäßigte Eintritte bei Museen und Schwimmbädern, manchmal mehr als der Studierendenausweis. Voraussetzung ist, ein Einkommen von unter 850,00 € im Monat.

Hansaallee 150, EG  
60320 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 212 - 3 65 95

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 11.00 Uhr

### **FALZ**

Anonyme (!) Beratung bei Fragen zu Arbeitslosengeld und Sozialhilfe. Kompetenter und freundlicher und vor allem mehr an den Interessen der AntragstellerInnen orientiert als die offiziellen Ämter.

Frankfurter Arbeitslosen Zentrum (FALZ) e.V.  
Friedberger Anlage 24  
60316 Frankfurt/Main  
Telefon: (069) 70 04 25  
Fax: (069) 70 48 12  
Internet: <http://www.falz.org/>  
Email: [zentrum@falz.org](mailto:zentrum@falz.org)

### **AMKA – Amt für Multikulturelle Angelegenheiten**

Walter-Kolb-Straße 9-11  
D-60594 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 212 - 3 87 65  
Fax: (069) 212 - 3 79 46

Internet: <http://www.stadt-frankfurt.de/amka/>  
E-mail: [information.amka@stadt-frankfurt.de](mailto:information.amka@stadt-frankfurt.de)

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 9.00 bis 16.00 und nach Vereinbarung.

## **Wichtige Adressen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**

### **International Office (ehemals Akademische Auslandsstelle)**

Johann Wolfgang Goethe-Universität  
(Sozialzentrum)  
Raum 2, EG  
Bockenheimer Landstr. 133  
60325 Frankfurt  
Telefon: (069) 798 - 2 23 06  
Fax: (069) 798 - 2 39 83  
E-Mail: [International@uni-frankfurt.de](mailto:International@uni-frankfurt.de)  
Internet: <http://www.uni-frankfurt.de/international/students/index.html>

### **Zentrale Studienberatung**

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do 9:30-12:00 Uhr,  
Mi 14.30-17:00 Uhr

Bockenheimer Landstr. 133  
5. OG, Zi. 519  
Postfach 11 19 32  
60054 Frankfurt  
Telefon: 798 - 2 84 85, - 2 34 50  
mail: [ssc@uni-frankfurt.de](mailto:ssc@uni-frankfurt.de)

### **Studentensekretariat**

Bewerbung, Zulassung, Einschreibung bei direktem Hochschulzugang

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do 8.30-11.30 Uhr,  
Mi 14:00-18:00 Uhr

Bockenheimer Landstr. 133  
EG, Zimmer 1  
Postfach 11 19 32  
60054 Frankfurt  
Telefon: 798 - 79 80  
mail: [studentensekretariat@em.uni-frankfurt.de](mailto:studentensekretariat@em.uni-frankfurt.de)  
Internet: : <http://www.uni-frankfurt.de>

## Informationen im Internet

uni-assist Verfahren	<a href="http://www.uni-assist.de/index.php">http://www.uni-assist.de/index.php</a>
Johann Wolfgang Goethe-Universität:	<a href="http://www.uni-frankfurt.de">http://www.uni-frankfurt.de</a>
International Office:	<a href="http://www.uni-frankfurt.de/international">http://www.uni-frankfurt.de/international</a>
Studium an der Goethe-Universität:	<a href="http://www.uni-frankfurt.de/studium">http://www.uni-frankfurt.de/studium</a>
Studienmöglichkeiten in Deutschland (deutsch):	<a href="http://81.169.169.236/">http://81.169.169.236/</a> (Hochschulkompaß)
Studienmöglichkeiten in Deutschland (englisch):	<a href="http://www.higher-education-compass-hrk.de">http://www.higher-education-compass-hrk.de</a>
Broschüren zum Studium an deutschen Hochschulen	<a href="http://www.daad.de/index.html">http://www.daad.de/index.html</a>
Übersicht über Studienmöglichkeiten in Hessen:	<a href="http://www.hmwk.hessen.de">http://www.hmwk.hessen.de</a>
Anerkannte ausländische Hochschulen in Deutschland:	<a href="http://www.anabin.de">http://www.anabin.de</a>
Studienbegleitprogramm für Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika in Hessen:	<a href="http://www.wusgermany.de/index.php?id=stube">http://www.wusgermany.de/index.php?id=stube</a>
Goethe-Institute:	<a href="http://www.goethe.de">http://www.goethe.de</a>
Deutschkurse an der Goethe-Universität Frankfurt:	<a href="http://web.uni-frankfurt.de/studienkolleg/index.shtml">http://web.uni-frankfurt.de/studienkolleg/index.shtml</a>
DSH-Prüfung:	<a href="http://web.uni-frankfurt.de/studienkolleg/dsh/DSH_62.html">http://web.uni-frankfurt.de/studienkolleg/dsh/DSH_62.html</a>
Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf)	<a href="http://www.testdaf.de">http://www.testdaf.de</a>

## Sonstige Behördenadressen

### Finanzamt Frankfurt am Main

Gutleutstraße 24  
60327 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 25 45 01, (069) 25 45 19 99  
mail: [poststelle@finanzamt-frankfurt-1.de](mailto:poststelle@finanzamt-frankfurt-1.de)  
Homepage: <http://www.finanzamt-frankfurt-am-main.de>

### Informationsstelle der Ausländerbehörde

Mainzer Landstraße 323  
60326 Frankfurt  
Telefon: (069) 21 24 26 54

### Standesamt

Heiraten, Geburts- und Sterbeurkunden, Einbürgerungsurkunden

Bethmannstraße 3  
60311 Frankfurt am Main

(069) 212 - 7 35 05 Anmeldung von Geburten und Sterbefällen

(069) 212 - 3 62 91 Staatsangehörigkeitsangelegenheiten/Einbürgerungen/  
Namensänderungen

(069) 212 - 7 35 01 Eheschließungen/Lebenspartnerschaften

(069) 212 - 7 35 02 Familienbuchangelegenheiten

(069) 212 7 35 03 Urkundenbestellungen

(069) 212 - 7 35 04 Vaterschaftsanerkennungen/Änderung des Kindesnamens

[verwaltung.amt34@stadt-frankfurt.de](mailto:verwaltung.amt34@stadt-frankfurt.de)

## **Dort muss ich hin    Das muss ich dabei haben**

### **Kranken- versicherung**

#### **bei EU-Studierenden mit E 111 / E 128**

- Ausweis
- Nachweis über Krankenversicherung (E 111/ E 128)
- Bescheinigung des international office bzw. Zulassungsbescheid

#### **bei Studierenden ohne E 111 / E 128 oder älter als 30:**

- Ausweis
- Unterlagen der ausländischen Krankenkasse oder einer deutschen Krankenkasse (falls vorhanden)
- Bescheinigung des International Office bzw. Zulassungsbescheid

### **Einwohner- meldeamt**

- Ausweis
- Mietvertrag bzw. vom Vermieter ausgefüllten Formular

### **Studierenden- sekretariat**

- Ausweis
- Bescheinigung der deutschen Krankenkasse
- Bescheinigung des international office bzw. Zulassungsbescheid sowie die im Bescheid ausgewiesenen Dokumente
- Quittung für Semesterbeiträge

### **Ausländerbehörde**

- Ausweis
- Mietvertrag
- Krankenversicherungsnachweis
- Studentenausweis
- Finanzierungsnachweis

### **Bank**

- Ausweis
- Studentenausweis
- Mietvertrag
- Meldebescheinigung

